

Schutzkonzept Kindeswohl

Maternisgrund

Kindergarten in freier Trägerschaft e.V.

Schwarzwaldstr. 26, 77770 Durbach-Ebersweier

Tel.: 0781/9483156

E-Mail: kiga-maternisgrund@web.de

erstellt Mai-September 2024 von:

Kollegium (Frauke Rauch, Katharina Scavelli, Raphaela Maria Tampe) und dem Vorstand
(Brigitte Obert, Martin Tampe, Claudia Sauer)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Kindeswohlgefährdung	
2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	2
2.1.1. Das Grundgesetz, Artikel 3.....	2
2.1.2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).....	2
2.1.3. Das Strafgesetzbuch.....	4
2.1.4. Das Bundeskinderschutzgesetz.....	4
2.1.5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt.....	5
2.1.6. UN Kinderrechtskonvention.....	11
2.2. Definition Kindeswohlgefährdung.....	15
2.3. Formen der Gefährdung.....	17
2.3.1. Seelische und körperliche Misshandlung.....	17
2.3.2. Vernachlässigung.....	17
2.3.3. Sexueller Missbrauch.....	17
2.4. Handlungsbedarf.....	18
2.5. Handlungsablauf Schaubild.....	18
2.6. Dokumentation.....	18
2.7. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII.....	18
2.8. Verhaltenskodex der Mitarbeiter.....	19
2.9. Verhaltensampel.....	19
2.10. Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht.....	19
2.11. Telefonnummern für Ansprechpartner im Kinderschutz.....	19
2.12. KiWo-Skala zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.....	19
3. Risiko- und Potentialanalyse	
3.1. Zielgruppe.....	20
3.2. Räumliche Situation.....	21
3.2.1. Rückzugsraum.....	21
3.2.2. Sanitärräume.....	21
3.2.3. Technik- Büro- und Lagerräume, Werkstatt.....	21

3.2.4. Alle Räume, in denen Betreuung stattfindet (Gruppenraum, Reigenraum, Garderobe, Sanitär etc.).....	21
3.2.5. Garten.....	21
3.2.6. Türen Haupteingang-Ausgang.....	21
3.2.7. Ausstattung der Räume, Gelände, Spielgeräte etc.....	21
3.3. Macht und Missbrauch, Gelegenheiten, Situationen.....	22
3.3.1. Randzeiten.....	22
3.3.2. Bring-und Abholzeiten.....	22
3.3.3. Steigender Stresspegel.....	22
3.3.4. Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Kindern.....	22
3.3.5. Kolleg*in fällt aus, Zusammenarbeit mit Vertretungskraft.....	22
3.3.6. Verweigerung.....	22
3.3.7. Fremde Personen (Besichtigungen, Handwerker, Besucher).....	22
3.3.7.1. Vereinbarung mit Mieter.....	22
3.3.8. Besucher im Kindergarten.....	22
3.3.9. Unfälle, Feuer, Evakuierung.....	22
3.3.10. Hygiene.....	22
3.4. Grenzüberschreitungen.....	23
3.4.1. Körperkontakt.....	23
3.4.2. Kolleg*in zeigt grenzverletzendes Verhalten.....	23
3.5. Gewalt von Kindern untereinander.....	23
3.5.1. Aggressionen von Kindern gegenüber Kinder oder Fachkräften.....	23
3.5.2. Grenzverletzendes Verhalten.....	23
3.6. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden.....	24
3.6.1. Ermutigung des Kindes, sich mitzuteilen.....	24
3.6.2. Einbeziehen beider Seiten in die Konfliktbewältigung- und Lösung..	24
3.7. Umgang mit Gewalt durch Mitarbeitende.....	24
3.7.1. Feedback-Fähigkeit im Kollegium.....	24
3.7.2. Verhaltenskodex.....	24
3.7.2.1. Fortbildungen, Supervision.....	24
3.7.2.2. Reflexionsfragen.....	24
3.7.3. Ansprechpartner Träger.....	24
3.8. Personalverantwortung, Einstellung neuer Mitarbeitenden.....	25
3.8.1. Mitarbeiterunterweisung.....	25

3.8.2. Qualitätssicherung, Fortbildungen.....	25
3.8.3. Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm.....	25
3.9. Strukturierung der Einrichtung.....	26
3.9.1. Zuständigkeiten.....	26
3.9.2. Entscheidungskompetenzen.....	26
3.9.3. Kommunikationswege, Korrespondenz.....	26
3.9.4. Sicherung Kommunikationsfluss (Schnittstelle mit dem Träger).....	26
3.9.5. Beschwerdeverfahren, Umgang mit Konflikten.....	26
3.9.6. Führung und Verwaltungskultur.....	26
3.9.7. Elternpartizipation.....	26
3.10. Ansprechpartner für Sorgeberechtigte, Austausch.....	27
3.10.1. Elterngespräche, Sprechzeiten.....	27
3.10.2. Elternabende.....	27
3.11. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten, Intervention.....	27
3.11.1. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	27
3.11.2. Verfahrensschema bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung..	27
3.11.3. KiWo-Skala Kindergartenkind.....	27

4. Leitbild

4.1. Bild vom Kind.....	28
4.2. Zusammenarbeit aller Beteiligten.....	28
4.2.1. Die Arbeit mit den Eltern.....	28
4.2.2. Zusammenarbeit mit dem Vorstand.....	30
4.2.3. Team und Teamarbeit.....	31
4.3. Grenzachtender Umgang miteinander, Werte.....	31
4.4. Pädagogische Leitlinien.....	35
4.5. Verhaltensleitlinien.....	36

5. Verhaltenskodex (ausführlich)

5.1. Verhaltensregeln für alle Mitarbeitende.....	37
5.1.1. Nähe und Distanz.....	37
5.1.2. Wortwahl, Sprache.....	37
5.1.3. Kleidung.....	37
5.1.4. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	37

5.1.5. Umgang mit Belohnung und Geschenken.....	37
5.1.6. Angemessenheit von Körperkontakten.....	37
5.1.7. Umgang mit Eltern.....	37
5.1.8. Verstoß gegen den Kodex.....	37
5.1.8.1. Ampelschaubild.....	37
5.1.8.2. Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm.....	37
5.2. Miteinander der Mitarbeitenden und dem Träger.....	38

6. Partizipation

6.1. Beteiligung der Kinder im Kindergartengeschehen.....	38
6.1.1. Formen der Beteiligung, Bedürfnisorientierung.....	38
6.1.1.1. Körperlich.....	38
6.1.1.2. Seelisch-geistig.....	38
6.1.2. Autonomie, Selbstwirksamkeit, Selbstständigkeit.....	38
6.2. Beschwerderecht der Kinder.....	39

7. Feedback- und Beschwerdemanagement

7.1. Sprachliche und nicht-sprachliche Äußerungen.....	39
7.2. Pädagogisches Fehlverhalten erkennen.....	39
7.3. Beschwerdewege, Verlaufsdocumentation.....	39

8. Sexualpädagogisches Konzept

8.1. Positive Geschlechtsidentität, unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper	
8.2. Unterscheidung zwischen Geschlecht und Sexualität.....	40
8.3. Gleichberechtigung der Geschlechter.....	41
8.4. Selbreflektierter Umgang der Mitarbeitenden.....	41
8.4.1. Haltung der Erzieher*innen.....	41
8.4.2. Umgang mit Doktorspielen.....	42
8.4.3. Vorgehen bei Übergriffigkeit.....	42
8.5. Unterschiedliche Familienformen.....	43

9. Umgang mit Medien

9.2. Schutz vor Risiken und Gefährdungen.....	43
9.3. Regeln zum Umgang mit Handys und Photos in der Einrichtung.....	43

9.4. Elternarbeit, Aufklärung.....	43
9.4.1. Grundlage der Medienkompetenz.....	43
10. Krisen-und Interventionsplan (auf Trägerebene)	
10.1. Prävention.....	44
10.2. Vorgehen bei Hinweisen (vermutete/ tatsächliche Vorfälle).....	44
10.3. Krisenkommunikation.....	44
10.4. Krisenbearbeitung.....	44
11. Aufarbeitung und Rehabilitation (Trägerverantwortung)	
11.1. Verfahren bei ausgeräumten Vermutungen.....	46
11.2. Konsequenzen für verbesserte Abläufe und Kommunikationen.....	46
11.3. Kontinuierliche Nachverfolgung auch ohne neue Probleme.....	46
12. Personalverantwortung durch Träger	
12.1. Bewerbungsgespräche.....	48
12.2. Einstellungsverfahren.....	48
12.2.1. Arbeitsvertrag.....	48
12.2.1. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VII.....	48
12.2.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	48
12.6. Mitteilungspflicht von konkreten Verdachtsmomenten.....	48
13. Kooperationen und Ansprechpersonen	
13.1. Regelmäßige Kooperation mit Fachstellen.....	49
13.2. Vernetzung mit anderen Institutionen.....	49
14. Quellenverzeichnis.....	50

Anhang Übersicht:

Anlage 1- Vereinbarung zur Wohnnutzung

Anlage 2- Verhaltensampel

Anlage 3- Reflexionsfragen

Anlage 4- Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm

Anlage 5- Beschwerde-und Feedbackformular mit Protokoll

Anlage 6- Verhaltensleitlinien Eltern

Anlage 7- Verfahrensschema bei Anhaltspunkten für Kiwogefährdung

Anlage 8- Dokumentation Kindeswohlgefährdung

Anlage 9- Verfahrensablauf Machtmissbrauch d. Mitarbeitende

Anlage 10- Kontaktliste Fachberatung (IeF)

Anlage 11- Wegweiser frei zugänglicher Hilfen im Ortenaukreis

Anlage 12- Entbindung von der Schweigepflicht

1. Einleitung

In unserem Kindergarten nimmt der Schutz der Kinder eine wichtige Aufgabe ein. Das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und auch aller Mitarbeitenden will geschützt werden. Das Schutzkonzept dient der Prävention und Handlungsgrundlage, um jedweder Form von Gefährdung des Kindeswohls und sexuellem Missbrauch konsequent zu begegnen und als Einrichtung zu einem sicheren Ort zu werden. Dazu gehört die Besprechbarkeit von schwierigen Themen, von Konfliktsituationen, der Umgang mit beobachtetem Fehlverhalten, der damit zusammenhängende Handlungsleitfaden und das Beschwerdemanagement, sowie die Zusammenarbeit und Transparenz mit den Eltern.

Zum sicheren Ort gehört, dass die Kinder sich in einem Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit entwickeln können. Rhythmus und Beständigkeit geben Vertrauen und Halt. Wir achten die Bedürfnisse der Kinder und schaffen Freiräume für ihre individuelle Entwicklung. Wir gestalten die Umgebung und die Bildungsaktivitäten Prozess-orientiert, sodass sie für die Kinder verstehbar, handhabbar und gestaltbar sind. Dadurch erleben sie Sicherheit und Selbstwirksamkeit in sinnerfülltem Tun.

Aus dieser Sicherheit heraus fühlen sie sich gestärkt, sich mitzuteilen.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2.1.1. Das Grundgesetz:

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

2.1.2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

zum Eltern-Kind Verhältnis:

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

2.1.3. Das Strafgesetzbuch:

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

2.1.4. Das Bundeskinderschutzgesetz:

zum Schutz der Kinder und Prävention in Kitas umfasst:

- \ Partizipation, Beteiligung von Kindern und Eltern und Beschwerde
- \ Erweiterte Beratungskompetenz § 8b SGB VIII

- \ Zusammenarbeit zwischen den JÄ
- \ Prävention und frühe Hilfen
- \ Meldepflichten des Trägers

2.1.5. Das Kinder-und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
3. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder

3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

2.1.6. UN Kinderrechtskonvention:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

2.2. Definition Kindeswohlgefährdung

"Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können. Letztlich ist also der Maßstab für das Kindeswohl das 'Lebenswohl'. Kindheit ist in dem Maße geglückt, wie sie einen Menschen befähigt (die Grundlage bietet), als Erwachsener für sein eigenes Wohlergehen sorgen zu können. Der Begriff des Kindeswohls bezieht sich nicht auf den Augenblick oder einen kurzen Zeitraum, sondern hat die ganze Kindheit und Jugend bis zur Volljährigkeit bzw. Erwachsenenreife zum Bezug" (*Arbeitshilfe Vereinigung Waldorfkinderergärten*).

"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung

einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl. § 8a SGB VIII, S1)

Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (vgl. ebd. S4)

Personen die beruflich in Kontakt mit Kinder oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, S1)" (*Kinderschutzkonzept Kindergartenmanufaktur*).

2.3. Formen der Gefährdung

übernommen von: *Kinderschutzkonzept Kindergartenmanufaktur:*

2.3.1. Seelische und körperliche Misshandlung:

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

2.3.2. Vernachlässigung:

Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

2.3.3. Sexueller Missbrauch:

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

2.4. Handlungsbedarf

"Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
 - bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
 - bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
 - bei unerwarteten und unberechenbare Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes"
- (Kinderschutzkonzept Kindergartenmanufaktur).

2.5. Handlungsablauf Schaubild

Siehe Anhang: **Anlage 7- Verfahrensschema bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung**

2.6. Dokumentation

Siehe Anhang: **Anlage 8- Dokumentation Kindeswohlgefährdung**

2.7. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

übernommen von Kinderschutzkonzept Kindergartenmanufaktur:

I. Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

II. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben"

2.8. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Siehe Anhang: **Anlage 4- Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm**

2.9. Verhaltensampel

Siehe Anhang: **Anlage 2- Verhaltensampel**

2.10. Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Siehe Anhang: **Anlage 12- Entbindung von der Schweigepflicht**

2.11. Telefonnummern für Ansprechpartner im Kinderschutz

Siehe Anhang:

Anlage 10- Kontaktliste Fachberatung (IeF)

Anlage 11- Wegweiser frei zugänglicher Hilfen im Ortenaukreis

2.12. KiWo-Skala zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Eine Ausfertigung der KiWo-Skala Kindergartenkind ist im Kindergarten frei zugänglich vorhanden.

3. Risiko-und Potentialanalyse

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
3.1. Zielgruppe	Kinder 3-7 Jahre	Aufnahme erfolgt erst nach dem dritten Lebensjahr, um die Kinder, die Gruppe und die Mitarbeiter nicht zu überfordern (dazuhin würde die Aufnahme U3 Kinder eine andere Qualifizierung der Fachkräfte und einen anderen Betreuungsschlüssel vorgeben). Den Kindern steht ein Reifungsjahr zu, falls eine Aufnahme in die Schule das Kind überfordern würde.
	Betreuungsschlüssel	Es wird sichergestellt, dass für die Betreuungszeit der Kinder mindestens zwei Fachkräfte anwesend sind. Bei Vertretungen arbeitet eine staatlich Fachkraft mit einer Vertretungskraft zusammen.
	Altersunterschiede bei den Kindern	Altersgerechte Eingewöhnung, altersgerechte Ansprache, entwicklungsspezifische Aktivitäten und Lernfelder.
	Hierarchische Strukturen (Alter, Rolle, Persönlichkeit, Zuständigkeiten)	Schutzräume für die jüngeren oder bedürftigeren schaffen und den stärkeren Kindern das Anerkennen und Einhalten dieser Schutzräume fördern, ihre Fähigkeiten stärken (einbeziehen in alltägliche Tätigkeiten). Übungsfelder für Gemeinschaft ermöglichen (die Großen helfen den Kleinen beim Anziehen, beim Aufräumen). Möglichkeit offenhalten, dass Rollen und Zuständigkeit situationsabhängig angepasst werden. Schulkindtätigkeiten dürfen auch in unserer Begleitung von den Kleinen ausprobiert werden. Wir legen Wert darauf, dass die Schulkinder sich nicht über die Kleinen erheben.
	soziale Abhängigkeiten	Durch den Tagesablauf und Räumlichkeiten Möglichkeiten schaffen, dass Kinder, die ein sehr enges Verhältnis zueinander haben (z.B.

		Geschwisterkinder, Verwandte, Bekannte) sich unabhängig voneinander entfalten können (sich lösen können, Selbstständigkeit fördern, unfreie Bindungen loslassen, Mut fassen, eigene Wege zu gehen, eigene Entscheidungen zu treffen, Ältere für Überforderung schützen).
	Vertrauensverhältnisse	Die Kinder schützen vor dem Ausnutzen von Vertrauensverhältnissen untereinander (wahrnehmen und beobachten, bei Bedarf eingreifen, die Situation lösen lernen und Machtverhältnisse aufbrechen).
3.2. Räumliche Situation	Rückzugsmöglichkeit	Durch Spielständer im Gruppenraum ist es den Kindern möglich, einen Schutzraum zu schaffen und sich räumlich abzugrenzen. Die Kinder sind frei, bei den Erziehern zu verweilen.
	Sanitärräume	Bei 1:1 Begleitung zur Toilette bleibt die Zugangstür zum Sanitärraum offen, die Kollegin ist informiert.
	Technik- Büro- und Lagerräume, Werkstatt	Diese Räume sind geschlossen und für Kinder unzugänglich. Bei bestimmten Aktivitäten betreten die Erzieher mit den Kindern die Räume, um an der Werkbank zu arbeiten, Korn zu mahlen (Werkstatt) oder Materialien zu holen.
	Alle Räume, in denen Betreuung stattfindet (Gruppenraum, Reigenraum, Garderobe, Sanitär etc.)	Diese Räume sind während der Betreuung von Kindern nie verschlossen und für Kolleg*innen und Eltern jederzeit zugänglich.
	Garten	Das Gartengelände ist eingezäunt. Kinder sind nicht unbeaufsichtigt im Garten.
	Türen Haupteingang-Ausgang	Diese Türen sind während der Betreuung immer geschlossen und Unbefugte können den Kindergarten nicht betreten.
	Ausstattung der Räume, Gelände, Spielgeräte etc.	Sicherheitsstandards werden eingehalten, regelmäßige Begehungen durch Sicherheitsfachkraft, Mängel werden umgehend behoben.

3.3. Macht und Missbrauch, Gelegenheiten, Situationen	Randzeiten	Nie nur 1 Betreuungsperson im Kindergarten. Die Kolleg*in ist darüber informiert, wo ich bin und was ich mit den Kindern tue.
	Bring-und Abholzeiten	Die Eltern übergeben beim Bringen dem Erzieher das Kind (Blickkontakt und klare Übergabe). Kinder werden von den Eltern übergeben und kommen nie alleine. Die Eltern benennen schriftlich abweichende Abholpersonen. Diese werden ggf. per Ausweis identifiziert. Kinder unter 12 Jahren sind keine Abholpersonen. Bei der Abholzeit begleitet eine Fachkraft die Kinder zur Garderobe oder zum Gartentor und lässt die abholenden Eltern hinein. Die Kinder dürfen den Kindergarten ohne Eltern nicht verlassen. Siehe Kindergartenordnung.
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen, Kolleg*innen um Hilfe bitten, für Entlastung sorgen, Kontext ändern (z.B. in den Garten gehen). Reflektieren der Situation in der Teamsitzung, vorbeugend).
	Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Kindern	Einführung und regelmäßige Auffrischung, Sensibilisierung des Schutzkonzepts im Kollegium, Potential-und Risikoanalyse und Mitarbeiterunterweisung.
	Kolleg*in fällt aus, Zusammenarbeit mit Vertretungskraft	Inhaltliche Anpassung an Situation vornehmen, Programm vereinfachen (z.B. Reigen weglassen und Waldtag ansetzen).
	Verweigerung	Akzeptanz der Situation, Ziel ändern. Kind partizipieren, bzw. mit Kind kooperieren, Ursachen ausloten.
	Fremde Personen (Besichtigungen, Handwerker*innen, Besucher)	An-und Abmeldung im Kindergartenbüro erforderlich (bei einer Fachkraft). Fremde werden umgehend von Fachkräften angesprochen. Die Kinder dürfen kurz mit Fachkraft z.B. dem Handwerker zuschauen.

		Vereinbarung mit Mieter siehe Anhang Anlage 1.
	Besucher im Kindergarten	Besucher*innen melden sich bei Fachkräften an und ab. Besucher*innen kommen nicht regelmäßig und übernehmen keinerlei Aufgaben in der Gruppe.
	Unfälle, Feuer, Evakuierung	Regelmäßige Erste-Hilfe Schulung, Feuerlöschtraining und Evakuierungsübungen. Fluchtwege sind ausgeschildert, Brandschutzbeauftragte*r ist benannt. Siehe Sicherheitsordner.
	Hygiene	Regelmäßige Hygieneschulung, Hygienekonzepte sind definiert und allen Mitarbeiter*innen bekannt.
3.4. Grenzüberschreitungen	Körperkontakt	Geht immer vom Kind aus, bzw. ist zum Wohl des Kindes notwendig. Schlüsselsituationen können sein: Auf den Schoß nehmen, trösten, wickeln, duschen, baden, umziehen, Unterstützung beim Toilettengang usw.
	Kolleg*in zeigt grenzverletzendes Verhalten (siehe Verhaltensampel und Selbstverpflichtungserklärung)	Kolleg*in ansprechen, Verhalten rückmelden, Verhaltensänderung kollegial unterstützen. Eltern über Vorfall informieren, bei Intensivierung und Wiederholung Schutzbeauftragten hinzuziehen (Leitungskreis). Persönliche und/ oder grundlegende fachliche Defizite erkennen und vorbeugen durch Fortbildungen, kollegiale Beratung, Aufarbeitung.
3.5. Gewalt von Kindern untereinander	Aggressionen von Kindern gegenüber Kinder oder Fachkräften	Kolleg*in sofort hinzuziehen, Betroffene Kinder, bzw. sich selbst schützen, trennen, deeskalieren, keine weitere Angriffsfläche bieten. Kontext ändern, ggf. Kolleg*in um Übernahme bitten. Eltern informieren, wenn notwendig Kind abholen lassen. Weiteres Vorgehen mit den Eltern abstimmen, kollegiale Beratung einholen, Situation dokumentieren.
	Grenzverletzendes Verhalten	Definiert als einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, persönliche Grenzen werden überschritten.

		Bewusstsein für mögliche Ursachen (fehlendes Wissen, mangelnde Fachlichkeit, persönliche Unzulänglichkeiten, Stresssituationen, Dauerüberlastung, fehlende unklare Strukturen, biografische Gründe). Bevor das Kind sich selbst oder andere gefährdet, schützt die Fachkraft das Kind.
3.6. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden	Ermutigung des Kindes, sich mitzuteilen	Keine Schuldzuweisung, dem Kind zuhören und es in seinem Anliegen ernst nehmen. Die Situation klären und auflösen, ggf. Eltern miteinbeziehen.
	Einbeziehen beider Seiten in die Konfliktbewältigung- und Lösung	Beide Seiten und Perspektiven anhören, jeden Beteiligten zu Wort kommen lassen. Gemeinsam und lösungsorientiert auf das Geschehene schauen.
3.7. Umgang mit Gewalt durch Mitarbeitende	Feedback-Fähigkeit im Kollegium	Kollegiale Unterstützung, Austausch, Vertrauen, Offenheit. Rückmeldung als konstruktive Kritik annehmen lernen.
	Verhaltenskodex	Der Verhaltenskodex legt verbindliche Regeln für einen Grenzachtenden, respektvollen Umgang in der Einrichtung fest. Dieser gilt für den Umgang mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten bezieht sich auf alle Mitarbeitenden, einschließlich Leitungskräfte, auf haupt- und nebenberuflich, sowie ehrenamtlich Tätige. Zum Verhaltenskodex gehören die Verhaltensampel (siehe Anhang Anlage 2) und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang Anlage 4).
	Fortbildungen, Supervision	Regelmäßige Fortbildungen sind für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Für jeden Mitarbeiter steht ein Fortbildungsbudget zur Verfügung. Supervision und kollegiale Beratung werden nach Bedarf in Anspruch genommen.
	Reflexionsfragen	Die Reflexionsfragen (siehe Anhang Anlage 3) dienen dazu, die aktuelle Situation zu verstehen und dann gemäß dem neuen Wissen

		zu handeln. Reflexion ist ein grundlegendes, präventives Handlungsprinzip für alle Mitarbeiter.
	Ansprechpartner Träger	Der Ansprechpartner für Gewalt durch Mitarbeitende ist den Mitarbeitenden bekannt.
3.8. Personalverantwortung, Einstellung neuer Mitarbeitenden	Mitarbeiterunterweisung für neue Mitarbeiter (Vertretungskräfte, Honorarkräfte)	<p>Im Vorstellungsgespräch wird das Selbstverständnis des Kindergarten als grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisation zum Ausdruck gebracht. Auf das Schutzkonzept und insbesondere die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang Anlage 4) wird hingewiesen. Es wird verdeutlicht, dass wir dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Unterzeichnung unserer Selbstverpflichtungserklärung zum Schutzauftrag ist bei Einstellung verpflichtend. Ebenso die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Neuvorlage alle 5 Jahre.</p> <p>Mitarbeitende sind Fachkräfte nach § 7 KitaG und werden bei Einstellung dem Landesjugendamt gemeldet.</p> <p>Einführung und regelmäßige Auffrischung/ Sensibilisierung des Schutzkonzepts (Potential- und Risikoanalyse) im Kollegium.</p> <p>Die Mitarbeiterunterweisung findet einmal im Jahr statt.</p>
	Praktikant*innen	Persönliche Vorstellung bei der Leitung und dem Team vor Praktikumsbeginn. Es findet eine Einweisung in die Themen Sicherheit, Gesundheit und Schutzauftrag statt. Enge Begleitung durch klar definierte Praxisanleitung.
	Hospitant*innen	Hospitationen nur von Fachkräften anderer pädagogischen Einrichtungen - nicht länger als 2 Tage, keine Verantwortungsübergabe, nicht alleine am Kind. Alle Fachkräfte,

		insbesondere die Gruppenleitung hat das angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Kindern im Blick.
	Qualitätssicherung, Fortbildungen	Regelmäßige Fortbildungen sind für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Für jeden Mitarbeiter steht ein Fortbildungsbudget zur Verfügung. Pädagogische Fortbildungen, aber auch Schulung im Gesprächs-, Konflikt- und Prozessarbeit werden wahrgenommen. Austausch und Abgleich der Werte ist durch die wöchentliche Teamsitzung gewährleistet.
3.9. Strukturierung der Einrichtung	Zuständigkeiten	Verantwortungsbereiche sind definiert und kommuniziert. Ansprechpartner sind bekannt, Delegations- und Stellenbeschreibungen liegen vor.
	Entscheidungskompetenzen	Entscheidungsträger sind im Innen- und Außenverhältnis benannt und durch den Träger schriftlich delegiert. Handlungsleitlinien und Orientierungshilfen stehen allen Mitarbeitenden zur Verfügung (Notgruppe, finanzielle Regelungen...)
	Kommunikationswege, Korrespondenz	Kommunikationswege sind transparent und verschriftlicht (Kontaktlisten, Ansprechpartner, Vorgehensweise bei Neueinstellung...)
	Sicherung Kommunikationsfluss (Schnittstelle mit dem Träger)	Durch die Teamsitzungen, Telefongespräche, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Grundsetzliche werden Protokolle erstellt und zur Verfügung gestellt. Alle Mitarbeiter sind per E-Mail für Informationen erreichbar und eingebunden. Die Leitung lässt sich durch die Mitarbeitenden beraten.
	Beschwerdeverfahren, Umgang mit Konflikten	Beschwerdewege und Verfahren und Anlaufstellen sind definiert (Vertrauenskreis). Externe Supervisionen werden bei Bedarf ermöglicht und in Anspruch genommen.
	Führung und Verwaltungskultur	Führung und Verwaltung schafft beste Rahmenbedingungen für den pädagogischen Kernauftrag. Entscheidungen werden grundsätzlich

		in dialogischen Prozessen durch das pädagogische Team beraten. Keine Entscheidung ohne Beratung im Team oder mit dem Vorstand. Betroffene werden immer beteiligt, Entscheidungen werden begründet. Regelwerke, Leitlinien, Konzepte, Strukturen etc. werden immer anhand dialogischer Prozesse unter Einbeziehung des ganzen Teams beraten und entwickelt.
	Elternpartizipation	Informationsfluss mit der Elternschaft ist durch Elternbriefe, Elternabende, Elterngespräche und Austausch sichergestellt.
3.10. Ansprechpartner für Sorgeberechtigte, Austausch	Elterngespräche, Sprechzeiten	Elterngespräche sind jederzeit bei Bedarf möglich. Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal im Jahr statt. Morgens beim Bringen des Kindes ist ein kurzer Austausch möglich, ebenso während der verlängerten Öffnungszeit und nach Absprache außerhalb der Öffnungszeiten (Telefongespräch, Konferenz).
	Elternabende	Elternabende finden regelmäßig (mindestens alle 2 Monate) statt und dienen dem Austausch, u.a. zu pädagogischen Themen, der Organisation von Festen und gemeinsamen Ereignissen. In jedem Elternabend wird Zeit für Fragen und Anliegen der Eltern eingeplant.
3.11. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten, Intervention	Zusammenarbeit mit den Eltern	Die Eltern werden am Informationselternabend über das Schutzkonzept informiert. Die Eltern haben Einsicht in das Schutzkonzept. Sie werden bei Verdachtsmomenten informiert und es finden je nach Gefährdung weitere Gespräche statt. Den Eltern sind Ansprechpartner bekannt, an die sie sich wenden können, wenn sie Sorge um das Wohl ihres oder eines Kindes haben.
	Verfahrensschema bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	Siehe Anhang Anlage 7 .
	KiWo-Skala Kindergartenkind	Diese dient der Gefährdungseinschätzung und beinhaltet ein Verfahrensschema bei Kindeswohlgefährdung. Siehe Kindeswohlordner im Büro.

4. Leitbild

4.1. Bild vom Kind

In jedem Kind, das zu uns kommt, achten wir die ewige Individualität, die sich aus eigenem Entschluss auf den Weg gemacht hat, seine Verwirklichung in einem Lebensweg auf der Erde anzutreten. Wir gehen davon aus, dass es wertvolle und über unsere Zeit hinausreichende Impulse in sich trägt, die wir behutsam pflegen und zur Entfaltung bringen wollen. Auch sind wir davon überzeugt, dass jedes Kind ein Bewusstsein von seiner vorgeburtlichen Welt in sich trägt und mit dieser in seinen ersten Jahren noch in einer engen Verbindung steht. Seinen natürlichen Entwicklungsschritten gemäß rückt dieses Band zur geistigen Heimat in immer weitere Ferne. Um das kindliche Bewusstsein jedoch in seinen Ursprüngen zu festigen und eine grundlegende Selbstsicherheit für das ganze Leben zu schaffen, versucht die Erziehung, diese Verbindung in der Pflege und Vermittlung geistiger Inhalte und in ihrer ganzheitlich den Leib, die Seele und den Geist umfassenden Arbeit aufrechtzuerhalten.

4.2. Zusammenarbeit aller Beteiligten

4.2.1. Die Arbeit mit den Eltern

Der Kindergarten will mit seinem Angebot die Familie des Kindes ergänzend unterstützen, aber nicht ersetzen. Deshalb ist es schön und auch wichtig, dass Eltern und Kindergärtnerin sich regelmäßig in Elternabenden treffen und austauschen und dadurch ein gemeinsames Verständnis einer altersgemäßen und entwicklungsfördernden Erziehung aufbauen. Die Elternabende geben den Eltern Einblick in die Arbeit des Kindergartens, das jahreszeitliche Geschehen, die aktuellen Reigen und Märchenspiele, die Inhalte der Abschlussgeschichten oder Puppenspiele und die im Außenbereich stattfindenden Aktivitäten. So hat jeder Elternabend meist einen praktischen Teil, um die Erlebniswelt der Kinder den Eltern so nahe wie

möglich zu bringen. Ebenso gibt es einen theoretischen Abschnitt, der Vor- und Rückblicke sowie pädagogische Hintergründe beinhaltet, Veränderungen in der Gruppe oder im sozialen Geschehen darstellt und vieles mehr. Als sehr wichtiger Bestandteil des Abends legt die Kindergärtnerin ihre Ausführungen zu einem ganz bestimmten Thema dar, welches ihr aus dem Leben mit den Kindern heraus ein Anliegen ist und das in ein gemeinsames Gespräch und einen Erfahrungsaustausch mit den Eltern mündet. Gerne werden Themenvorschläge von den Eltern über Fragen und Schwerpunkte, die sie brennend interessieren, von der Kindergärtnerin angenommen und zum Thema des nächsten Elternabends erhoben. Die Teilnahme der Eltern an den Elternabenden ist unerlässlich, wenn die Zusammenarbeit von Kindergarten und Elternhaus für das Kind fruchtbar sein soll.

Ein weiterer Bereich der Elternarbeit sind die Elterngespräche, die bei Bedarf stattfinden. Haben die Erzieher ein Anliegen, gehen sie auf die Eltern zu. Umgekehrt besteht jederzeit die Möglichkeit, dass Eltern um ein Gespräch bitten und mit ihren Sorgen und Nöten, ihren auftauchenden Fragen zu Erziehungs- und Entwicklungsproblemen auf die Kindergärtnerin zukommen. Durch die intensive Einbeziehung der Eltern in Kindergartenereignisse und die Gelegenheiten zur Aussprache an Elternabenden und in individuellen Elterngesprächen ist ausreichend Raum für die Eltern gegeben, das Kindergartenleben aktiv mit zu gestalten. Der Kindergarten hat bewusst nicht neben den Organen des Vereins einen Elternbeirat eingerichtet, da die Elternschaft einer Gruppe so übersichtlich ist, dass alle Fragen im gemeinsamen Prozess erörtert werden können und so jeder beteiligt ist.

Die aktive Mithilfe der Eltern bei der Gestaltung des Kindergartens, des Freispielgeländes, von Festen und besonderen Unternehmungen ist eine willkommene und auch unerlässliche Gelegenheit, sich tiefer mit dem Kindergarten, dem morgendlichen Lebensbereich der Kinder zu verbinden und seine Wirkungsmöglichkeiten zu erhalten und auszubauen. Die Eltern helfen immer gerne bei der Vorbereitung von Festen, verteilen die verschiedenen Aufgaben und bilden so

eine eigenständige Gemeinschaft. Bei der Instandhaltung des Inventars arbeiten oft die Eltern und Kinder zusammen. Schäden können so in nachvollziehbarer Weise behoben und Verbesserungen vorgenommen werden. Größere Arbeiten bei der Gestaltung und Pflege der Außenbereiche werden oft in gemischten Eltern – Kind – Gruppen durchgeführt. So erleben die Eltern ihre Kinder in der Gruppe und sehen, wie es sich dem Kindergarten und anderen Kindern gegenüber verhält. Umgekehrt stärkt es die Verbindung der Kinder mit dem Kindergarten, wenn die Kinder sehen, dass ihre Eltern ebenfalls tatkräftig, fröhlich und gemeinschaftsbildend hineinwachsen. Zum schönsten Teil der Elternarbeit gehört für uns die Teilnahme an den Festen, die die unmittelbare Verbindung zum Elternhaus pflegt und auch den Eltern die Inhalte nochmals intensiv und persönlich nahebringt. Sie sehen anhand der dargestellten Märchen- und Weihnachtsspiele deutlich, wie sich ihr Kind ständig weiterentwickelt und immer sicherer und selbstbewusster im ganzen Gruppengeschehen mitwirkt. So werden unsere Feste zu unvergesslichen Höhepunkten für Eltern und Kinder und bilden ungemein an der wachsenden Gemeinschaft. Im Hinblick auf Bazare, aber auch als gemeinschaftsbildende Tätigkeit sind Eltern initiativ, in kleineren Gruppen völlig freilassend handwerkliche und künstlerische Gegenstände herzustellen: Schnitzereien, Filzgegenstände, Puppen, Indianerschmuck und vieles andere. Der Kindergarten hat eine kleine Bücherei eingerichtet. Bücher über die Waldorfpädagogik, Erziehungsfragen, praktische Themen und anderes Wissenswertes stehen den Eltern zum Ausleihen zur Verfügung.

4.2.2. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Vorstand trifft die notwendigen Personalentscheidungen nach Absprache mit der pädagogischen Leiterin. Neue Mitarbeiter und Praktikanten werden von der Leiterin ausgewählt. Sie erläutert dem Vorstand ihre Vorschläge, damit dann die Entscheidungen von allen Beteiligten gemeinsam getragen werden können. Kollegium und Vorstand halten regelmäßig Rücksprache, damit dieser die Voraussetzungen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit sicherstellen kann. Die

Kindergärtnerin verwaltet eine Haushaltskasse für die täglichen Einkäufe und kleine Anschaffungen. Größere Investitionen werden vom Vorstand beschlossen.

4.2.3. Team und Teamarbeit

Das Kollegium ist bestrebt, sich neuen Praxisanforderungen zu stellen und sich daran weiterzuentwickeln. In den Jahreslauf der Feste, Reigen und Spiele werden stets neue Elemente aufgenommen, die an der jeweiligen Gruppengestalt orientiert sind. Es ist ein Anliegen des Kindergartens, dass das Kollegium durch beständige Fort- und Weiterbildung den eigenen Horizont erweitert und sich neue fachliche und menschenkundliche Einsichten erschließt und dadurch die pädagogischen Erfordernisse der aktuellen Situation erkennt und in die Tat umsetzt. Die Individualitäten sollen erkannt und ernst genommen werden. Wir sehen den Beruf der Erzieherin als ein Feld unbegrenzter Möglichkeiten, eigene Fähigkeiten und Begabungen, zeitgemäße Impulse und gemeinschaftsbildende Aktivitäten in einem freilassenden Rahmen zu verwirklichen. Wir erleben das Zusammenleben und Arbeiten mit den Kindern als ein großes Geschenk, das neben allen Anforderungen viel Lebensfreude und Erfüllung spendet. Wir betrachten es als große Chance, an einer neuen Zukunft mitzugestalten und den Kindern viele gute Impulse auf ihren Lebensweg mitzugeben, die über den eigenen Horizont hinausreichen und das Wohl der gesamten Menschheit berücksichtigen. Dazu gehören neue Sozialstrukturen, der verantwortliche Umgang mit der Natur oder das Erfassen geistig-moralischer Dimensionen.

4.3. Grenzübergreifender Umgang miteinander, Werte

Im Umgang miteinander wird großer Wert gelegt auf die Achtung und Würde jedes Kindes und seiner Individualität.

Kinder ernst nehmen, heißt für uns, sie „wachsen“ zu lassen und in unserer sich wandelnden kleinen Menschengemeinschaft immer mehr an Größe, Verantwortung und Kompetenz aufbauen zu sehen. Bei unseren Unternehmungen sind die Kinder zur Mitarbeit aufgerufen, dürfen eigene Ideen einbringen und auch in die Tat umsetzen. Dies ist gleichzeitig eine Hilfe bei den Überlegungen, wie wir jeder Altersstufe gerecht werden können. Oft kümmern sich die Größeren rührend um die Kleineren und übernehmen von Herzen gerne verantwortungsvolle Aufgaben. Sie spüren unser Vertrauen und gewinnen immer mehr Selbstvertrauen. Die Erfahrungen in der Begegnung mit andersartigen Verhaltens- und Reaktionsweisen und in der Art der Erzieherinnen, damit umzugehen, geben eine Orientierung für das lebenslange Sozialverhalten. Auch finden sie oft selbst zu neuen „goldenen Regeln“, wenn sie durch eigene Erfahrungen an ihre Grenzen im sozialen Miteinander gekommen sind. In Konfliktsituationen wollen sie sich auf das gute Grundgerüst ihres Kindergartens verlassen können, wodurch sie eine tiefe Befriedigung der Geborgenheit und des Schutzes erfahren.

Das soziale Miteinander

Naturgemäß kommen im sozialen Bereich die Beschwerde- und Beteiligungsrechte am häufigsten zum Tragen. Kinder nehmen sich gegenseitig Spielsachen weg, treten ungefragt in das soeben gebaute Häuschen einer anderen Spielgruppe ein, sind mit den Rollen, die ein älteres Kind gerade zugeteilt hat, nicht einverstanden, regeln Konflikte nicht verbal, sondern körperlich und vieles mehr. In der Regel kommen dann die Kinder zu uns Erziehern und deklarieren ihre Not. Ganz der geschilderten Situation entsprechend suchen wir dann mit den Kindern nach Lösungen, nach neuen Ansätzen und greifen auch bei Übergriffen entschieden klärend ein, wenn z.B. ein Kind seine Probleme handgreiflich löst, indem wir das Kind herausnehmen, mit ihm sprechen und etwas Neues zusammen mit ihm, oder im besten Fall mit den beiden Kontrahenten, tun. Spielt Ermüdung eine Rolle, so nutzen wir unseren Ruheraum, in dem ein Kind aus dem ganzen Geschehen herausgehen, sich entspannen und zur Ruhe kommen kann. Immer bleibt aber ein waches Auge der Erzieherin bei ihm, und

auf keinen Fall darf es als Strafaktion verstanden werden. Sind Kinder immer wieder auffällig in ihrem sozialen Verhalten, so werden sie in unserer Konferenz besprochen, und wir suchen ein Elterngespräch, um das Kind besser zu verstehen und ihm helfen zu können. Beschwerden können auch über Eltern bei uns eintreffen, wenn das Kind eher zu Hause erzählt, was es bedrückt, wenn es sich benachteiligt fühlt oder vor etwas Angst hat. Dann sprechen wir natürlich mit den Eltern und suchen gemeinsam nach angemessenen Reaktionen und Lösungen.

Umsetzung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte der Kinder

Kinder sind durch ihre Wünsche, Bedürfnisse, Äußerungen und Reaktionen immer Mitgestalter in unserem Kindergarten. Rhythmus und jahreszeitliches Angebot sind unsere festen Stützen. Inhaltlich sind wir je nach Gruppensituation und individuellen Anlagen flexibel, neue Lieder, Verse, Aktivitäten aufzunehmen und eingespielte Gewohnheiten zu ändern, wenn Beschwerden oder Wünsche auftauchen. Es ist uns sehr am Herzen gelegen, die Ideen und Impulse der einzelnen Kinder aufzugreifen, sie ernst zu nehmen und ihre Persönlichkeitsentwicklung individuell zu stärken und zu fördern. Wir sind überzeugt, dass Kinder oft viel mehr, intensiver und wirklichkeitsgetreuer wahrnehmen als wir Erwachsene und oft richtige und wichtige Eingebungen haben.

Lernen im Team

Ein konstruktives Zusammenwirken des Teams ist die Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit und eine aufbauende Atmosphäre im Kindergarten. Die Erzieherinnen treffen sich einmal wöchentlich, um alle Fragen, die das Leben und Gestalten des Kindergartens betreffen, miteinander zu besprechen. Zurückliegende Ereignisse im Kindergarten, Feste oder Elterngespräche werden ausgetauscht, bevorstehende Aktivitäten geplant. Wichtige Themen in der wöchentlichen Konferenz sind beispielsweise:

- Hintergrundfragen zur Pädagogik
- Vorbesprechungen und Nachbetrachtungen
- Kinderbesprechungen und Beobachtungen
- Vorbereitung und Nachbesprechung der Elternabende
- Elternfragen, Elternprobleme
- Gemeinsames Suchen nach Lösungen für auftauchende Probleme
- Planung der Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
- Neue Ideen zur pädagogischen Gestaltung
- Festgestaltung und Organisatorisches
- Aufgabenverteilung und Elternhilfe
- Individuelle Impulse und ihre Eingliederung in die Gemeinschaft
- Bedarf an Materialien und gemeinsame Arbeit mit dem Vorstand

Alle pädagogischen Mitarbeiter tragen aus freiem Willen die pädagogische Konzeption und sind bemüht, sich gegenseitig in ihren Handlungen und Bemühungen zu respektieren und zu unterstützen.

Das Kindeswohl steht über kollegialem Zusammenhalt und in der Zusammenarbeit wird darauf geachtet, Aufgaben so zu verteilen, dass Überforderung und Stress vorgebeugt werden. Es wird geübt, Unsprechbares sprechbar zu machen, Situationen zu klären. Die Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm gehören zur Achtsamkeits-bildung.

4.4. Pädagogische Leitlinien

- Wir betrachten unseren Kindergarten als eine Oase des Lebens, einen Quell der Freude, einen Ort der menschlichen Begegnung und der Möglichkeit der individuellen Entwicklung und der positiven Erfahrung einer Gemeinschaft, die ihr Interesse zum Wohle des Kindes tatkräftig bekundet.
- Im Mittelpunkt der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit steht das Kind, das sich uns mit seiner ganzen Liebe, seinen ausgesprochenen und unausgesprochenen Nöten anvertraut und sein Leben auf der Erde ergreifen will.
- Wir wollen der geistigen Individualität des Kindes mit Achtung und Ehrfurcht begegnen. Der Kindergarten soll ein geschützter Lebensraum der Geborgenheit, der Wärme und der Lebensfülle sein, in dem sich das kindliche Wesen seinen inneren Impulsen, Anlagen und Fähigkeiten entsprechend entwickeln und sich gleichzeitig einer klaren und kindgemäßen Führung anvertrauen kann.
- Das Kind soll bei uns die Lebensbejahung empfinden können, die es braucht, um aus eigenem Antrieb heraus zu lernen, eigene Wege zu erproben und sich daran selbst zu bilden.
- Das Kind soll das Wissen um die Herkunft aus der geistigen Welt bewahren, während es die irdischen Fähigkeiten aufbaut. Die Menschen in seinem Umkreis, die Natur, Pflanzen- und Tierwelt soll es als Teile eines wohlgeordneten Ganzen empfinden, achten und lieben lernen.
- Wir schaffen Grundlagen für das Selbstbewusstsein, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung der Kinder, um sie für die Anforderungen ihres späteren Lebens zu rüsten. Dazu gehört auch die intensive Vorbereitung auf die Schule, wofür eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich ist.
- Mit unserem Kindergarten möchten wir einen aktiven Beitrag zum Schutz der Kindheit in unserer Gesellschaft leisten und auch die Menschen in unmittelbarer Nähe des Kindergartens erneut für das „Land der Kindheit“ aufschließen.

- All unser Streben und Bemühen um das Wohl der uns anvertrauten Kinder beruht auf der anthroposophisch orientierten Menschenkunde Rudolf Steiners im Sinne einer spirituell begründeten Erziehungskunst.
- Es ist uns ein Anliegen, das Kind den christlichen Jahreslauf erleben zu lassen, es zu den Höhepunkten der Jahresfeste zu führen. Durch die Teilnahme der Eltern an diesen Festen soll die Verbindung des Elternhauses mit dem Kindergarten gepflegt und das Erleben der Kinder transparent gemacht werden. Dies sind Gelegenheiten, innezuhalten und zu neuen oder längst vergessenen eigenen Quellen zu gelangen.
- Einführungen, Fortbildungen und Informationen für die Eltern und Erzieher zu der in unserer
- Einrichtung gelebten Pädagogik werden regelmäßig in unterschiedlichen Formen angeboten und die Teilnahme daran nach Möglichkeit gewährleistet.
- Als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind wir den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien verpflichtet. Wir haben uns dem „Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ angeschlossen.
- Wir sind außerdem ein Teil des Impulses, der von der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. getragen und in den „Leitlinien der Waldorfpädagogik von 0 – 9 Jahren niedergelegt ist.
- Wir verstehen uns als ländlicher Kindergarten, nutzen die entsprechenden Spielmöglichkeiten und berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse der Familien im Umfeld.

4.5. Verhaltensleitlinien

Die Verhaltensleitlinien sind gegeben in dem Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes (siehe Kapitel 5).

5. Verhaltenskodex

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
5.1. Verhaltensregeln für alle Mitarbeitende	Nähe und Distanz	Nähe und Distanz geht immer vom Kind aus, bzw. ist zum Wohl des Kindes notwendig.
	Wortwahl, Sprache	Kindgerechte Ansprache auf die jeweilige Situation angepasst. Kein Beschimpfen (keine Schimpfwörter verwenden), kein Anschreien oder Drohen. Die Ansprache ist klar, ohne die Individualität oder Würde des Kindes zu verletzen.
	Kleidung	Alltagstaugliche Kleidung ohne Löcher (z.B. bei Jeans), gepflegt, nicht zu kurz (kurzer Rock/ Hose, Ausschnitt Oberteil) und schlicht.
	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	Keine Benutzung elektronischer Medien während der Arbeitszeit. Notfall Telefon/ Handy bei Ausflügen Pflicht.
	Umgang mit Belohnung und Geschenken	Belohnung und Strafe ist kein geeignetes Erziehungsmittel. Geschenke als Bestechung wird nicht toleriert. Zu besonderen Anlässen (z.B. Geburt, Geburtstag, Abschied) sind Geschenke ein Ausdruck von Wertschätzung und werden vorher im Team besprochen.
	Angemessenheit von Körperkontakten	Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Angemessener Körperkontakt bei Trost, Trauer, Wut und zum Selbstschutz/ Schutz des Kindes und der anderen.
	Umgang mit Eltern	Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Ebene, wohlwollend, respektvoll und am Kind orientiert.
	Verstoß gegen den Kodex	Teamsitzung, Reflektion, Beratung (externe Hilfe), Einbeziehen des Vorstandes.

	Ampelschaubild	siehe Anhang <i>Anlage 2- Verhaltensampel</i>
	Selbstverpflichtungserklärung	siehe Anhang <i>Anlage 4- Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm</i>
5.2. Miteinander der Mitarbeitenden und dem Träger	Umgang miteinander	Grenzachtender und respektvoller Umgang miteinander. Klare Aufteilung der Arbeitsbereiche und Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner. Zeitnahes Ansprechen von Schwierigkeiten. Gemeinsames Reflektieren, alle Beteiligten miteinbeziehen in Lösungsmöglichkeiten und auch in Entscheidungen.

6. Partizipation

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
6.1. Beteiligung der Kinder im Kindergartengeschehen	Bedürfnisorientierung	Im Tagesablauf haben die Kinder immer die Möglichkeit, sich mitzuteilen, besonders bei Gesprächsrunden, in der Freispielzeit, bei Spaziergängen und beim gemeinsamen Essen.
	Körperlich	Handwerkliche Tätigkeiten und die räumliche Gegebenheit mit ihren Spielmöglichkeiten unterstützen die Kinder, sich einzubringen und sich selbstständig und frei zu bewegen. Die Kinder dürfen frei auswählen, entscheiden und Ideen der Kinder werden aufgegriffen.
	Seelisch-geistig	Die Kinder haben die Möglichkeit, an Inhalten und Tätigkeiten im Kindergarten nach den eigenen Bedürfnissen teilzunehmen und sich daran zu stärken (Reigen, Märchen).
	Autonomie, Selbstwirksamkeit, Selbstständigkeit	Der Kindergarten ermöglicht den Kindern, eigenständig zu handeln und frei zu entscheiden, wie weit sie sich in die Gemeinschaft einbringen und wie sie ihr freies Spiel gestalten. Die Kinder werden

		gefördert in ihrer Selbstständigkeit (Garderobe, Essenszubereitung, sich selbst beim Essen schöpfen, sich gegenseitig helfen).
6.2. Beschwerderecht der Kinder	Äußerungen der Kinder	Die Kinder als Gesprächspartner wahr und ernst nehmen. Dadurch lebt eine Selbstverständlichkeit, angenommen und wahrgenommen zu werden. Die Erzieher kommunizieren miteinander, wenn ein Kind mehr Zeit für seine Not braucht. Sie achten darauf, dass Situationen, die ein Kind in Bedrängnis bringen, anders zu gestalten und es zu schützen.

7. Feedback und Beschwerdemanagement

Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und andere.

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
7.1. Sprachliche und nicht-sprachliche Äußerungen	Äußerungen wahrnehmen	Den Kindern wird durch die Partizipation ein sprachliches Mitteilen gefördert. Nicht sprachliche Äußerungen der Kinder beinhalten Weinen, Rückzug suchen, aggressives Verhalten, Teilnahmslosigkeit u.ä. und wird von den Erziehern wahrgenommen und entsprechend wird darauf eingegangen. Für Eltern, Mitarbeitende und andere Personen siehe Risikoanalyse Kapitel 3.
7.2. Pädagogisches Fehlverhalten erkennen	Umgang mit päd. Fehlverhalten	Siehe Risikoanalyse Kapitel 3 und Anhang: Anlage 3: Reflexionsfragen, Anlage 9- Verfahrensablauf Machtmissbrauch d. Mitarbeitende
7.3. Beschwerdewege, Verlaufsdocumentation	Ablauf und Rückmeldung	Siehe Anhang: Anlage 5- Beschwerde-und Feedbackformular mit Protokoll, Anlage 6- Verhaltensleitlinien Eltern

8. Sexualpädagogisches Konzept

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
<p>8.1. Positive Geschlechtsidentität, unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper</p>	<p>Sexualpädagogisches Konzept</p>	<p>Die Sexualpädagogik ist Teil der Sozial- und Gesundheitserziehung, die wiederum ein Aspekt der Gesamterziehung darstellt. Die sexuelle Entwicklung ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung, die positiv und wertfrei begleitet wird, sodass die Kinder selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper umgehen und ein gesundes Nähe- und Distanzverhalten entwickeln. Sie sollen lernen die eigenen Grenzen, aber auch die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu achten.</p> <p>Wir schaffen einen offenen und transparenten Umgang mit sexualpädagogischen Themen und Fragestellungen, so dass durch die fachliche Auseinandersetzung die beteiligten Erwachsenen befähigt werden (Eltern, PädagogInnen) Sicherheit im pädagogischen Handeln zu entwickeln.</p>
<p>8.2. Unterscheidung zwischen Geschlecht und Sexualität</p>	<p>unter dem Gesichtspunkt der körperlichen und persönlichen Entwicklung</p>	<p>Die Kinder entdecken je nach Altersstufe verschiedene Aspekte ihrer Sexualität. Sämtliche Handlungen entsprechen nicht dem sexuellen Erleben von Erwachsenen.</p> <p>Im zweiten und dritten Lebensjahr entwickelt sich bei den Kindern nach und nach der Geschlechterbegriff und sie beginnen sich selbst einzuordnen.</p> <p>Im Alter von drei bis sechs interessieren sich die Kinder zunehmend für die Körper anderer. Sie beginnen neben ihrem eigenen auch den Körper anderer zu erforschen, z.B. durch Doktorspiele, Beobachten, Vergleichen etc. Parallel entwickelt sich aber auch das Schamgefühl. Je nach Persönlichkeit des Kindes ist das Interesse am Erkunden oder Verbergen der eigenen Geschlechtsvorgänge größer.</p>

		Kinder sind nun auch in der Lage Geschlechtsteile zu erkennen und zu benennen. Sie beginnen soziale Regeln wahrzunehmen und auszuprobieren. In Rollenspielen spielen sie zum Beispiel Heiraten oder Vater, Mutter, Kind. Bekannte Rollenmuster werden dabei aufgegriffen und im Spiel erlebbar gemacht. Kurz vor dem Schuleintritt wenden sich Kinder oft dem eigenen Geschlecht zu und suchen vermehrt gleichgeschlechtliche Spielpartner.
8.3. Gleichberechtigung der Geschlechter	Wertschätzung	Jungen und Mädchen erhalten die gleiche Wertschätzung, wir sehen alle Kinder als individuelle Persönlichkeiten und schreiben ihnen keine geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen zu. Bei Rollenspielen dürfen die Kinder in jede Rolle schlüpfen und sich dementsprechend auch verkleiden.
8.4. Selbreflektierter Umgang der Mitarbeitenden	Haltung der Erzieher*innen	Die pädagogischen Fachkräfte wirken vor allem als Vorbild auf die Kinder. Die Haltung der Erzieher*innen beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - Die pädagogischen Fachkräfte setzen sich professionell, unter Berücksichtigung der psychosexuellen Entwicklungsstufen, mit der Sexualpädagogik auseinander. Dazu gehört unter anderem der Austausch und die Reflektion im Kollegium und Fortbildungen. - Kinder sollen ermutigt werden eigene Grenzen zu erkennen und mitzuteilen. - Grenzen und Schamgefühl sollen von allen Beteiligten aufmerksam wahrgenommen bzw. respektiert werden. - Wir unterstützen Körper- und Sinneserfahrungen durch eine anregende, vielfältige und natürliche Umgebung und Natur- und Walderlebnisse. - Körperliche Nähe ermöglichen wir, soweit diese von den Kindern gewünscht wird. Es werden aber auch bestimmte, liebevolle Grenzen gezogen, wenn der Kontakt zu intim und individuelle Grenzen überschritten werden. Das Suchen von körperliche Nähe geht immer

		<p>vom Kind aus, niemals vom Erwachsenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir achten auf unsere Körpersprache und Mimik. Wir entwickeln eine wache Aufmerksamkeitsstruktur gegenüber der Körpersprache und Mimik der Kinder.
	Umgang mit Doktorspielen	<p>Sogenannte Rollen- und Doktorspiele, bei welchen sich die Kinder als geschlechtliche Wesen ausprobieren, finden ab dem dritten bis vierten Lebensjahr statt. Doktorspiele haben nichts mit dem Begehren von Erwachsenen zu tun sondern ausschließlich mit kindlicher Neugierde. Hier ist es besonders wichtig einige Regeln einzuhalten, welche von den pädagogischen Fachkräften situativ, anhand der professionellen Einschätzung der Situation, umgesetzt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Kind bestimmt selbst seine eigenen Grenzen, mit wem es spielt, was es spielen möchte, wie lange es spielen möchte und wie es spielen möchte. - Der Entwicklungsstand der Kinder soll ähnlich sein. - Den Kindern sollen Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden. - Fachkräfte nehmen ihre Aufsichtspflicht wahr, indem sie das Spiel beobachten. Außerdem beobachten sie die Kinder im Alltag und bauen Beziehungen auf. Dadurch haben sie die Möglichkeit die Kinder gut einzuschätzen und gegebenenfalls regelnd in das Spiel einzugreifen. Auch können so Machtgefälle und daraus entstehende Abhängigkeitsverhältnisse wahrgenommen werden. Es wird gewährleistet, dass alle Kinder freiwillig am Spiel teilnehmen. - Erwachsene beteiligen sich niemals an Doktorspielen. - Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (Gegenstände, Finger etc.) - Eltern sind zu Doktorspielen ihrer Kinder informiert.
	Vorgehen bei Übergriffigkeit	<p>Bei grenzverletzendem Verhalten gilt das Verfahren wie bei Kindeswohlgefährdung, siehe Anlage 7- Verfahrensschema bei</p>

		Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
8.5. Unterschiedliche Familienformen	Umgang mit Vielfalt	Alle Familienformen sind willkommen.

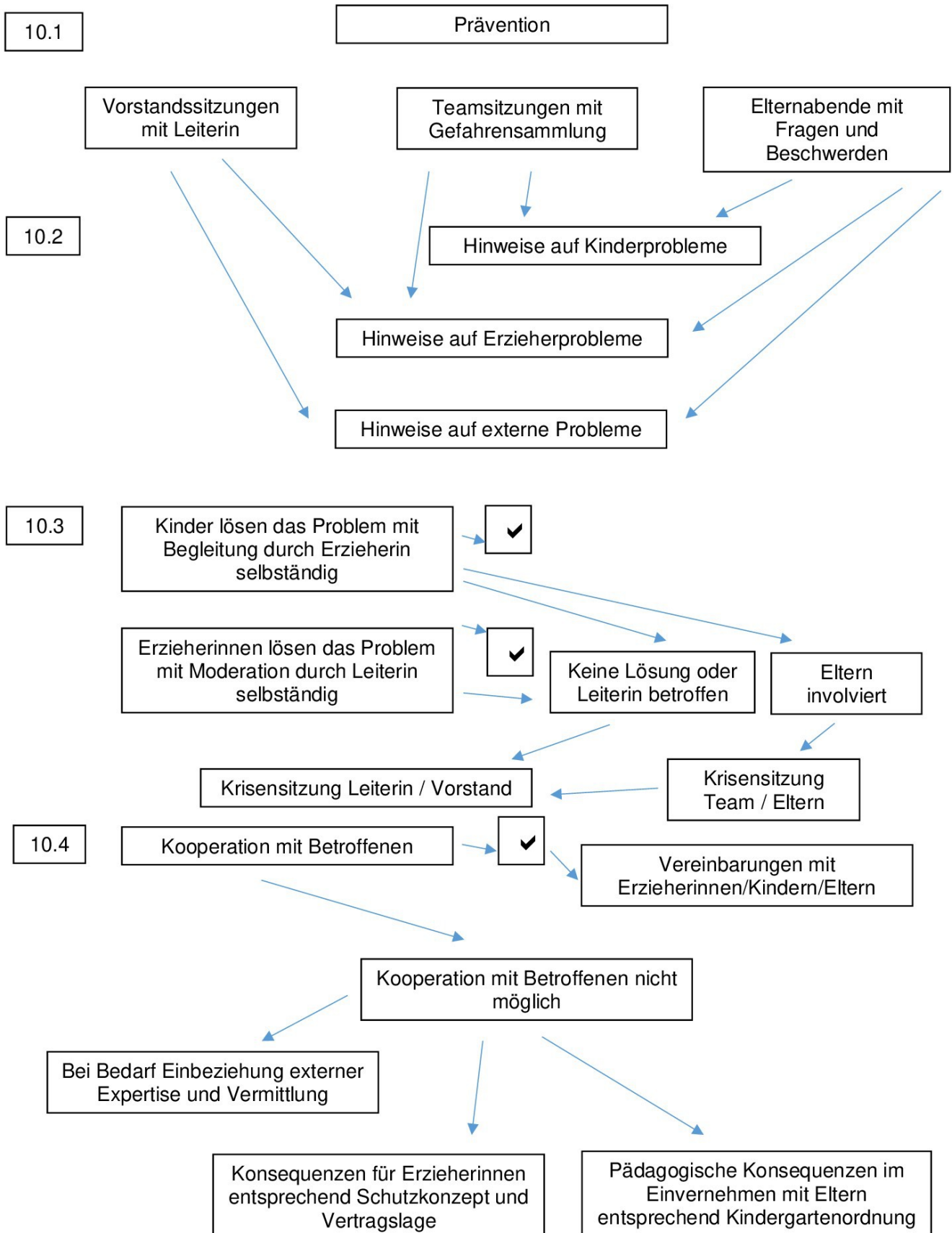
9. Umgang mit Medien

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
9.2. Schutz vor Risiken und Gefährdungen	Inhalt der Medien	In unserem Kindergarten werden während der Öffnungszeiten elektronische Medien nicht angeboten und genutzt. Die Auswahl der Bücher (z.B. Bilderbücher) ist begrenzt und von den Erzieher*innen sorgfältig ausgewählt. Wir achten auf die Darstellung und den altersgerechten Inhalt der Texte (Wortwahl, Sprache).
9.3. Elektronische Medien	Regeln zum Umgang mit Handys und Photos in der Einrichtung	Die Benutzung von Handys, Tablets, Laptops, PCs, Photos ist während der pädagogischen Arbeitszeit nicht erlaubt. Ausgenommen sind Notfälle und die Mitnahme des Handys bei Ausflügen (Erreichbarkeit). Der Kindergarten hat einen Photo, mit dem manchmal besondere Momente festgehalten werden für die Photoalben der Schulkinder. Die Eltern werden bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten darüber informiert (Hinweis Datenschutz).
9.4. Elternarbeit, Aufklärung	Grundlage der Medienkompetenz	Die Eltern und Mitarbeitende werden darüber informiert, welche Risiken elektronische Medien mit sich bringen für ihre Kinder und dass der Kindergarten der Schutzraum der Kinder ist. Bei Festen werden die Eltern gebeten ihr Handy nicht zu benutzen und keine Fotos damit zu machen.

10. Krisen-und Interventionsplan (auf Trägerebene)

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
10.1. Prävention	Gefahren erkennen und benennen, präventive Problembearbeitung	Offene Kommunikationskultur regelmäßige Betrachtung von kritischen Situationen und Konstellationen, festgelegte Verfahrensschritte
10.2. Vorgehen bei Hinweisen (vermutete/ tatsächliche Vorfälle)	Problemfokus Problemursachen	Spezifisches Verfahren nach Betroffenenengruppe (Kind, Eltern, Erzieherin, Einrichtung)
10.3. Krisenkommunikation	Krisenplan und Verfahrensablauf, Kommunikationswege, Entwicklungskultur	Kommunikation nach Bedarf aufsteigend (Kind – Erzieherin – Vorstand – Eltern)
10.4. Krisenbearbeitung	Ausmaß der Problematik Bereitschaft zur Lösung Einbeziehung Externer	Formulierung von Lösungswegen entsprechend der Betroffenenanalyse

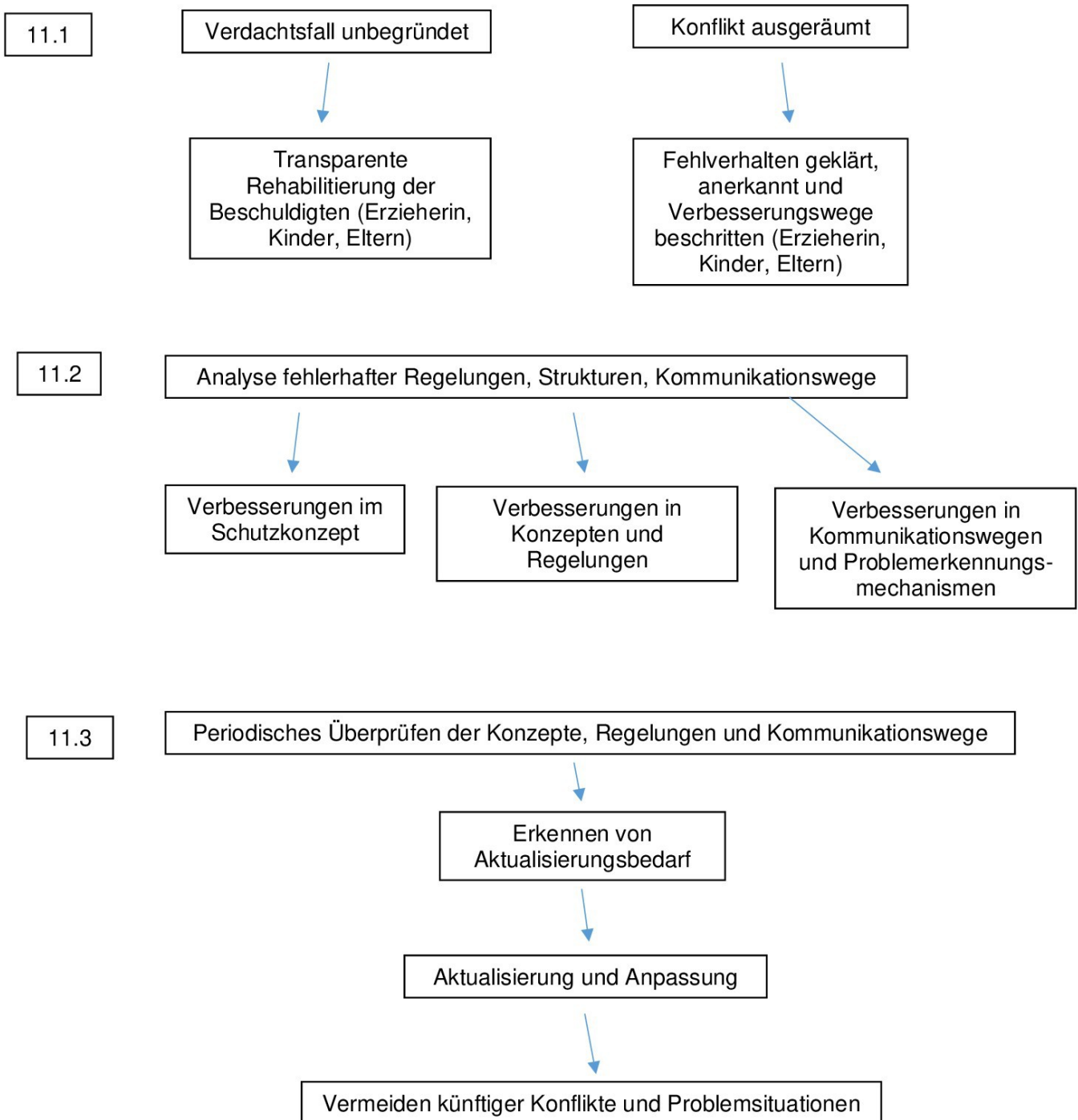
Abbildung: Krisen- und Interventionsplan (auf Trägerebene)



11. Aufarbeitung und Rehabilitation (Trägerverantwortung)

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
11.1. Verfahren bei ausgeräumten Vermutungen	Vermeidung eines Schadens für die Betroffenen	Transparente Rehabilitation. Bei Bedarf Einbeziehen einer Fachberatungsstelle (insofern erfahrene Fachkraft)
11.2. Konsequenzen für verbesserte Abläufe und Kommunikationen	Verfahrenswege, Konzeption, Strukturen	Überprüfung des Schutzkonzeptes (Verbesserungskultur, Sensibilisieren für Fehlverhalten)
11.3. Kontinuierliche Nachverfolgung auch ohne neue Probleme	Konzepte, Schutzkonzept, Kommunikationswege	Periodische Überprüfung, Analyse und Beseitigung möglicher Schwachstellen.

Abbildung: Aufarbeitung und Rehabilitation (Trägerverantwortung)



12. Personalverantwortung durch Träger

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
12.1. Bewerbungsgespräche	<p>Lebenslauf, vergangene Arbeitsstellen und Arbeitszeiten, Erfahrung mit Kindern im Alter von 3-7 Jahren, Umgang mit Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen.</p> <p>Erfahrungen mit der Begleitung der Kinder bei der Sauberkeitsentwicklung (Intimsphäre).</p> <p>Wahrnehmung des Konzentrationsvermögens (Unterforderung/ Überforderung) der Kinder. Vorstellungen bezüglich Arbeitszeiten und Belastbarkeit.</p>	Wahrnehmung der Persönlichkeit des Bewerbenden, Fähigkeiten und Lernfelder erkennen und im Team reflektieren, ob diese den Anforderungen der Stelle entsprechen.
12.2. Einstellungsverfahren	<p>Gespräch mit Träger: Lohn, Arbeits-, Verfügungs- und Urlaubszeiten, Zusendung des Arbeitsvertrages</p> <p>Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII</p> <p>Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung</p> <p>Personalgespräch 1x im Jahr</p>	<p>Regelung des rechtlichen Rahmens, Aufsichtspflicht, Verantwortungen und Zuständigkeiten klar stellen</p> <p>Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, bei Einstellung nicht älter als 3 Monate, ist vorzuweisen von Fachkräften und Mitarbeitenden (auch ehrenamtliche), die in direktem Kontakt mit den Kindern stehen, sowie von Praktikanten (FSJ, Berufspraktikanten). Mind. alle 5 Jahre beantragen und der Einrichtung vorlegen.</p> <p>Kinderschutz bei Einarbeitungen thematisieren und Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung-9-Punkte-Programm unterschreiben lassen.</p> <p>Austausch über Vergangenes, Jetzt-Zustand und Zielsetzung.</p>

12.6. Mitteilungspflicht von konkreten Verdachtsmomenten	Mitteilungspflicht klar aussprechen.	Förderung des Selbstbewusstseins, sich ehrlich mitzuteilen, Mut fassen, sich auszusprechen.
---	--------------------------------------	---

13. Kooperationen und Ansprechpersonen

Bereich	Analysefeld	Risikominimierung
13.1. Regelmäßige Kooperation mit Fachstellen	Leitungskonferenzen, Fortbildungen, Fachberatung, Supervision	Alle Erzieherinnen nehmen gemeinsam 1 x im Jahr an einer Fachtagung teil, die bei der Terminplanung fest eingeplant ist. Jede Erzieherin nimmt zusätzlich an einer Fortbildung pro Jahr teil. 1 Fachberatung pro Jahr/ nach Bedarf Es finden mind. 2 Supervisionen pro Jahr statt. Teilnahme an Trägertreffen/ Fortbildung für Träger Die Leitung nimmt 1x im Jahr an einem Leitungstreffen teil
13.2. Vernetzung mit anderen Institutionen	Zusammenarbeit mit Schulen, Ärzten, Kindergärten	Jährliches Treffen mit den Kooperationslehrer*innen der Schule. Alle zwei Jahre gemeinsame Konferenz mit Waldorfkinderergärten aus dem Umkreis. Kooperation mit Ärzten individuell je nach Kind und Kooperation mit dem Gesundheitsamt bzgl. ESU 1.

14. Quellenverzeichnis:

Arbeitshilfe Schutzkonzept (2020) der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen e.V.

Die Risikoanalyse in der Kindertageseinrichtung - Bestandteile der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzepts für Waldorf-Kindertageseinrichtungen von der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden Württemberg e.V. : Reflexionsfragen für Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, Hochdorfer Neun-Punkte-Programm zur Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltensampel (o. J.).

Ehrenamtliche Mitarbeit von Eltern im Waldorfkindergarten Überlingen (08.12.2023), in: URL: https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/Mitarbeit_Eltern_Framework_2_2.pdf, letzter Zugriff: 30.07.2024.

Kinderschutzkonzept mit Aussagen zu Partizipationsmöglichkeiten und dem Beschwerde- und Feedbackmanagement der Kindergartenmanufaktur gUG. (14.01.2021), in: URL: <https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf>, letzter Zugriff: 12.03.2024.

KVJS. (22.03.2022), Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege.

Risiko- u. Potentialanalyse Waldorfkindergarten Überlingen (08.12.2023), in: URL: https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/2_Risiko-_u._Potentialanalyse__Waldorkindergart.pdf, letzter Zugriff: 9.05.2024.

Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden im Waldorfkindergarten Überlingen (11.12.2020), in: URL: https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/Waldorfkindergarten_UEB_Selbstverpflichtung.pdf, letzter Zugriff: 30.07.2024.

Sonnet-Fuchs, R. (04.2024), „Professionalität im Kinderschutz - Ein Einführungsseminar zur KIWO –SKALA SCHULKIND. Grundlagenwissen zum wirksamen Umgang im Kinderschutz nach § 8a SGBVIII“.

Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch Mitarbeitende im Waldorfkindergarten Überlingen (26.01.2022), in: URL: https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/1_Verfahrensablauf_Machtmissbrauch_d._Mitarbeitende.pdf, letzter Zugriff: 30.07.2024.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzbeauftragte ist die Kindergartenleitung) (12.01.2022), in: URL: https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/KWG___8a_Verfahrensablauf_.pdf

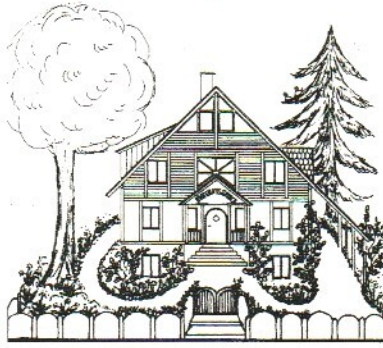
Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung und Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen
- *Der Paritätische Gesamtverband. (o. J.).*

Vertrauen, Waldorfkindergarten Überlingen - Wohin mit Fragen, Sorgen oder Konflikten? (01.2020), in: URL:
https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/Vertrauenskreis.pdf,
letzter Zugriff: 30.07.2024.

Waldorfkindergarten Überlingen Sexualpädagogisches Konzept (07.02.2024), in: URL: https://waldorfkindergarten-ueberlingen.de/fileadmin/user_upload/waldorfkindergarten/dokumente/Sexualpaedagogisches_Konzept_240214_.pdf,
letzter Zugriff: 30.07.2024.

Weis, E. und Funk, T. (2021, Januar 28), *Seminar Schutzkonzepte - Kita als sicherer Ort.*

*Kindergarten
Maternisgrund*



*77770 Durbach-Ebersweier
Schwarzwaldstr. 26
Tel.: 0781 / 9483156*

VEREINBARUNG ZUR WOHNNUTZUNG DES KINDERGARTENGEBÄUDES
DURCH DIE LEITERIN RAPHAELA TAMPE

Grundsätzlich ist in Kindertagesstätten der Zutritt nur für befugte Personen erlaubt, das heißt die dort betreuten Kinder, deren Sorgeberechtigte bei Bringung oder Abholung und auf explizite Einladung und die Betreuer. Meist kann dies durch die bauliche Gestaltung der Einrichtung gewährleistet werden. Im Fall des Kindergartens Maternisgrund ist eine bauliche Trennung der privaten Wohnräume von Frau Tampe und der Kindergartenräume nicht möglich. Der Vorstand des Kindergartens, vertreten durch Brigitte Obert und Claudia Sauer, verpflichtet Frau Tampe, während des Kindergartenbetriebes jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass kein unbefugter Dritter die Kindergartenräume betreten kann. Ist dies dennoch zwingend erforderlich, so muss diese Person von einer pädagogischen Fachkraft begleitet werden; sie darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein. Damit können die Belange des Kindeswohls und die Anliegen des Schutzkonzeptes sichergestellt werden.

Ebersweier, den 8. Juli 2024


Raphaela Tampe


Claudia Sauer


Brigitte Obert

Schutzkonzept - Anlage 2 zum Thema 1. Risiko- und Potentialanalyse

Verhaltensampel

aus der Arbeitshilfe der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<p>Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</p>	<p>Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren/ fesseln/ einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen (Ist das ein Punkt – oder zwei Punkte?)</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung/ Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschmauen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
<p>Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung, ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/ Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit</p>	<p>Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation – fehlt hier ein Verb? Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</p>
<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und pädagogische Fachkräfte unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart/ Reset zu initiieren</p>		

Schutzkonzept - Anlage 3
zum Thema 1. Risiko-und Potentialanalyse

Reflexionsfragen für Mitarbeitende

Folgende Inhalte lehnen sich an die und sind entnommen der Arbeitshilfen von der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. und Arbeitshilfen des Jugendamtes Ortenaukreis.

"Reflexion bedeutet, über Gefühle, Gedanken, Erfahrungen und Taten nachzudenken, um die aktuelle Situation zu verstehen und dann gemäß dem neuen Wissen zu handeln."

A. Selbstreflexionsfragen:

A.1. Meine fachliche Haltung

- Was ist für mich eine „gute“ pädagogische Fachkraft?
- Welche Inhalte verbinde ich mit den Begriffen Erziehung und Bildung?
- Welche Erfahrungen habe ich selbst dazu gemacht?
- Hat sich meine Einstellung hierzu in den letzten Jahren (Jahrzehnten) geändert?
- Wie erfolgt die Abstimmung der individuellen Haltungen im Team?

A.2. Eigene Gewalterfahrungen

- War ich schon einmal Opfer von Gewalt außerhalb der Herkunftsfamilie (z. B. im Freundes- oder Bekanntenkreis oder aufgrund von Mobbing im Beruf)?
- Sofern ich schon einmal Opfer von Gewalt gewesen bin, wurde mir geholfen und auf welche Weise habe ich die Gewalt verarbeitet?
- Wie geht es mir, wenn ich mit einem misshandelten Kind konfrontiert werde? Welche Gefühle
- stehen bei mir in einer solchen Situation im Vordergrund (Hilflosigkeit, Angst, Wut, Traurigkeit)
- und bin ich in der Lage, über meine Gefühle zu sprechen?
- Gegenüber welchen Formen von Gewalt bin ich besonders sensibel? Welche Formen von Gewalt
- kann ich nur schwer aushalten?
- Fühle ich mich in der Lage, mit Eltern zu sprechen, die ihrem Kind Gewalt angetan haben, ohne
- dabei das Geschehen zu verharmlosen oder zu dramatisieren?
- Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- professionelle Unterstützung (Supervision, Coaching, Fortbildung) in Anspruch zu nehmen?

B. Teamreflexion, Fremdreflexion:

„Sich selbst und den anderen einen Spiegel vorhalten und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen, darin besteht das Geheimnis einer guten Teamarbeit. Ohne regelmäßige wechselseitige und gemeinsame Reflexion kann die Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in der Einrichtung kaum gelingen“ (Gerlinde Lill).

B.1. Haltung dem Kind gegenüber

- Welche drei wichtigen Aspekte prägen Ihre Haltung zum Kind? Woran sind diese im Alltag zu erkennen?
- Welche Werte (z.B. in Bezug auf Ordnung, Sozialverhalten, Respekt, Autorität) haben Sie und warum?
- Wie können Ihre Werte von anderen erkannt werden?
- Sprechen Sie im Team über Ihre Haltungen dem Kind gegenüber, den Eltern gegenüber? Gibt es einen gemeinsamen Nenner?
- Wie versuchen Sie Ihre Werte umzusetzen und zu vermitteln?
- Wie setzen Sie Kindern gegenüber Grenzen um, sagen Nein. Welche Erwartungen haben Sie, wie ein Kind reagieren sollte?

B.2. Nähe und Distanz

- Wie zeigen Sie Kindern gegenüber Zuwendung?
- Wie gehen Sie mit Zärtlichkeitsbekundungen von Kindern um?
- Wie verhalten Sie sich, wenn Kinder untereinander Zärtlichkeit austauschen?
- Haben Sie Fragen zu Nähe und Distanz schon im Team besprochen?

B.3. Umgang mit Ärger, Wut

- Wann würden Sie eine Handlung gegenüber einem Kind als übergriffig/grenzüberschreitend einstufen?
- Gibt es Graubereiche, die nicht so eindeutig bestimmt werden können?
- Welches Verhalten ist grundsätzlich nicht akzeptabel?
- Was bringt Sie bei den Kindern auf die Palme? Haben Sie eine Idee, warum Sie gerade das so ärgert?
- Haben Sie schon einmal Situationen mit einem Kind erlebt, in der Sie sich ohnmächtig, gestresst, hilflos gefühlt haben? Welche Gedanken gehen Ihnen dann durch den Kopf und wie verhalten Sie sich?
- Gibt es im Kollegium Absprachen, wie Sie auf schwieriges Verhalten reagieren, reagieren dürfen und welches Verhalten nicht akzeptabel ist?

B.4. Teamkultur

- Welche Umgangsregeln haben Sie im Team?
- Kennen Sie Themen bezogen auf das Thema Grenzverletzung und Übergriffe, die einen Loyalitätskonflikt hervorrufen können?
- Was erleichtert Ihnen im Team schwierige Themen anzusprechen? Was erschwert Ihnen dies?

- Was würden Sie im Team gerne verändern und wie könnte diese Veränderung umgesetzt werden?

C. Reflexionsfragen Gesprächsstrukturen:

- Gibt es regelmäßige Gesprächsrunden/ Konferenzen im Kollegium, Fallbesprechungen sowie klare Absprachen für die Gesprächskultur?
- Haben Sie Zeit außerhalb der Konferenzen sich miteinander auszutauschen? Über was tauschen Sie sich da aus?
- Gibt es im Team, im Kollegium genügend Raum Anliegen vorzutragen?
- Werden Mitarbeiter*innengespräche geführt? Ist das für Sie wichtig?
- Haben Sie regelmäßig Supervision oder nutzen Sie die Möglichkeit der Evaluationsgespräche, der Fachberatung?

D. Reflexionsfragen Leitung:

- Haben Sie den Eindruck als Leitung genügend Anerkennung zu bekommen? Wodurch erhalten Sie diese?
- Bestandteil der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzepts für Waldorf-Kindertageseinrichtungen 3
- Wie beschreiben Sie die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden?
- Wie geben Sie Dinge vor? Treffen Sie als Leitung auch einmal Entscheidungen unabhängig vom
- Team?
- Kennen Sie Ihren Verantwortungsbereich? Wo beginnt und wo endet Ihre Verantwortung, und wo beginnt die des Trägers, Vorstandes?
- Wie gehen Sie mit Kritik um?
- Wie werden die Leitlinien in der Einrichtung aufgestellt, von wem?
- Was bedeutet für Sie konsequentes Leitungsverhalten, wenn Ihre Kolleg*innen grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern zeigen?

Schutzkonzept - Anlage 4
zum Thema 1. Risiko-und Potentialanalyse

Selbstverpflichtungserklärung

über das Hochdorfer Neun-Punkte-Programm:

- 1.** Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.
 - Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen.
 - Ich bringe mein Fachwissen und meine Ressourcen in die Arbeit ein und stelle sie Kollegen/Kolleginnen zur Verfügung.
 - Ich halte mich an die Vorgaben des Qualitätshandbuches und bin bereit, an der Weiterentwicklung unserer professionellen Standards mitzuarbeiten.

- 2.** Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z. B. Fachberatung, Fortbildung etc.), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.
 - Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und der Fachberatung auf.
 - Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
 - Ich lese die für meinen Arbeitsbereich aktuelle Fachliteratur.
 - Ich besuche Fortbildungen und benenne für mich praxisrelevante Themen.

- 3.** Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.
 - Ich nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst (Stichwort: krank sein dürfen).
 - Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

- 4.** Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der jungen Menschen und richte mein Tun daran aus.
 - Ich bemühe mich um das Verständnis der individuellen Lebensgeschichten der jungen Menschen und Familien.
 - Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.
 - Ich verstehe meine Hilfen als Angebot und stelle mein Handeln flexibel darauf ein.

- 5.** Ich richte mein professionelles Handeln am Wohl der jungen Menschen aus, indem ich ihre Stärken und Ressourcen nutze und ihre Grenzen achte.
 - Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.

- Ich suche nach den Fähigkeiten und Stärken der jungen Menschen und vermittele Erfolgserlebnisse. – Ich achte darauf, junge Menschen nicht zu überfordern.
- 6.** Ich trete aktiv Gefährdungen junger Menschen entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.
- Ich spreche gefährdende Sachverhalte an und Sorge für Klärung.
 - Ich unterstütze den jungen Menschen dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen.
 - Bei Bedarf wende ich festgestellte Gefährdungen durch mein aktives Tun ab.
 - Bestandteil der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzepts für Waldorf-Kindertageseinrichtungen
- 7.** Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einen wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet.
- Ich informiere meine Kollegen/Kolleginnen und die Leitung adäquat und dokumentiere mein Arbeitshandeln. – Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Verfahrensabläufe.
 - Ich unterstütze meine Kollegen/Kolleginnen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- 8.** Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.
- Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit den Kollegen/Kolleginnen ein, bin offen für Austausch und Anregungen.
 - Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungen.
 - Ich bin bereit, Feedback anzunehmen und anderen zu geben.
 - Ich bin bereit, mir Fehler einzugestehen, sie zu benennen oder von anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.
- 9.** Ich verhalte mich Kollegen/Kolleginnen und der Gesamteinrichtung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.
- Ich trage Entscheidungen der Gremien (Team, Leitung, Vorstand, Mitgliederversammlung usw.) mit und verrete sie nach außen.
 - Meine persönlichen Äußerungen trenne ich erkennbar von Äußerungen im Namen der Einrichtung.
 - Ich mache Kollegen/Kolleginnen auf die Nichtbeachtung professioneller Standards aufmerksam.
 - Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und gegebenenfalls die Leitung.

*Tabelle mit Unterschriften siehe im Kindeswohl Ordner bei "Personal"

Schutzkonzept - Anlage 5

Beschwerde-und Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Rückmeldung trägt zur Weiterentwicklung der Einrichtung bei!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name: _____

Datum: _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung !

Beschwerde-und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Tel./E-Mail _____

Datum _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Erstbeschwerde: Ja / Nein oder Folgebeschwerde: Ja / Nein vom _____

Sachverhalt der Beschwerde:

Wer ist zu beteiligen?

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen:

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am:

Unterschrift Beteiligte:

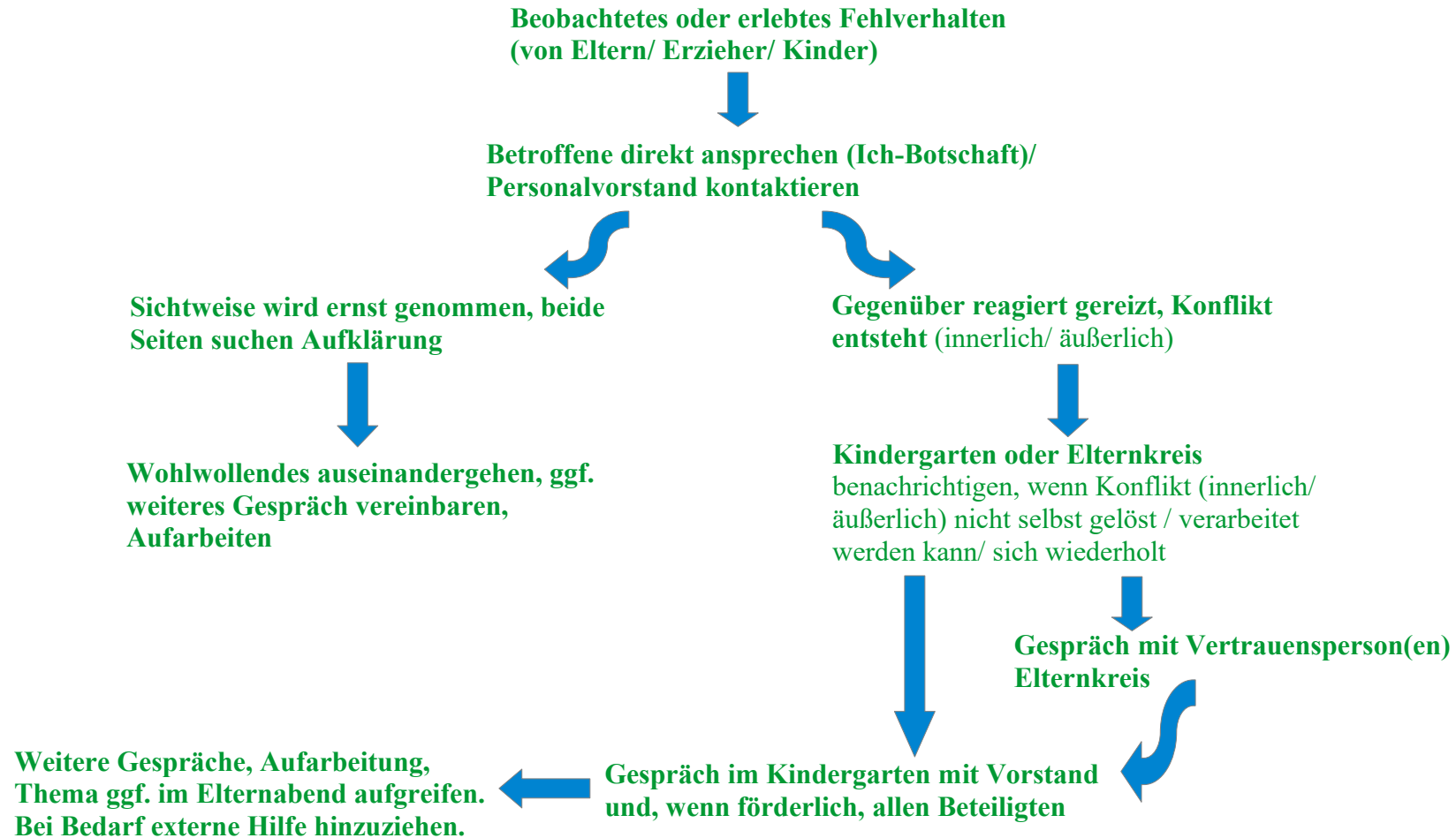
Schutzkonzept - Anlage 6

Handlungsleitfaden Eltern (Umgang miteinander in der Gemeinschaft)

Auftreten von:

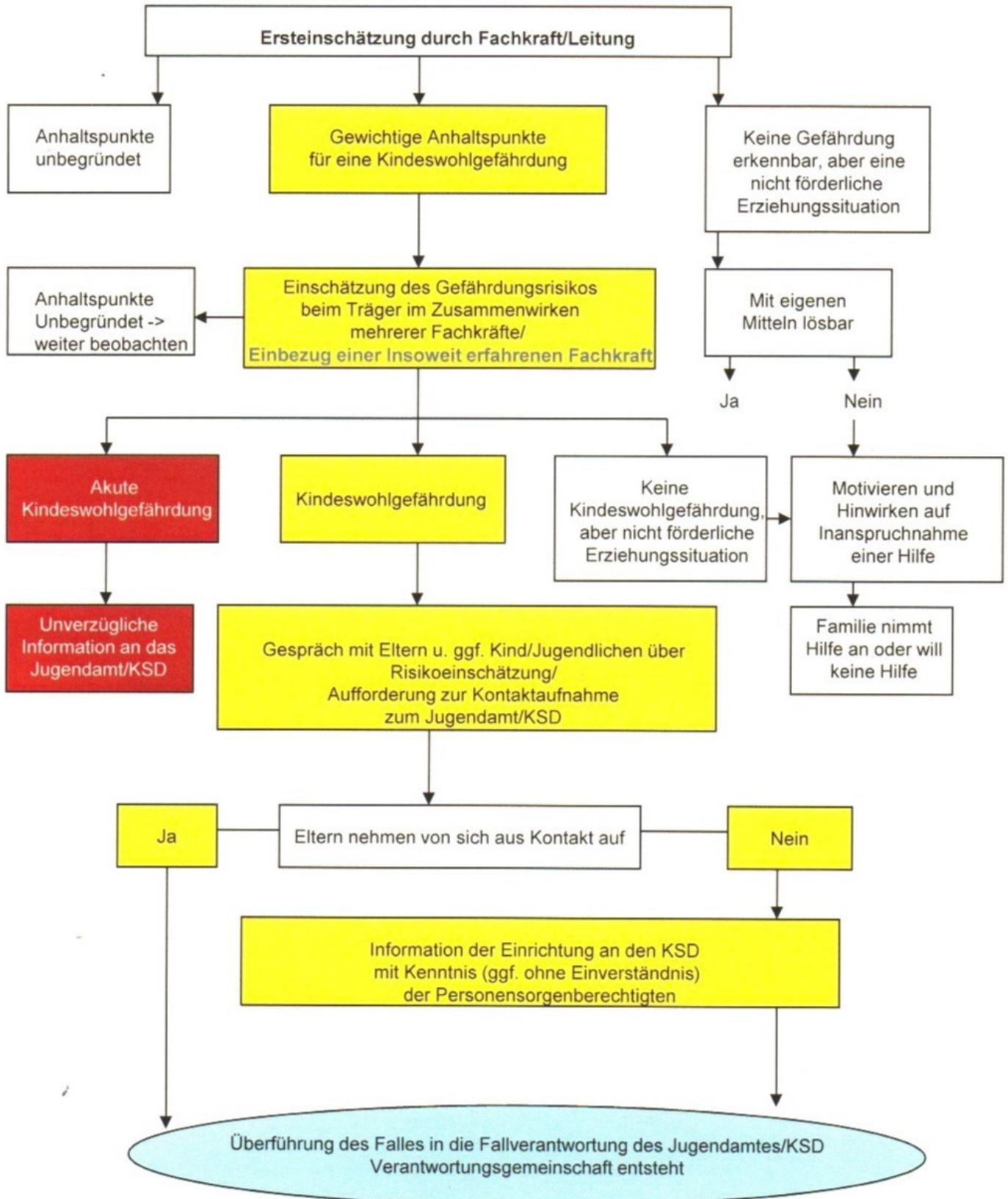
Umgang mit/ wie reagiere ich auf:	Lösungsorientierter Umgang
beobachtete Fehlverhalten	direkt ansprechen oder einen Zeitraum vereinbaren für ein Gespräch
berichtete Fehlverhalten	bestärken, die Situation selbst zu klären. Wenn's nicht gelingt, Austausch und Hilfe suchen bei Elternvertreter und Kollegium benachrichtigen.
Ablehnung von bestimmten Kindern durch andere Eltern	direktes Ansprechen (wir oder Eltern)
geäußerte Bedrohung meiner Kinder durch andere Kinder (beinhaltet Gewalt, Übergriffe)	direkt ansprechen. Perspektiven (beide anhören). Wiedergutmachen (über Vorbildfunktion, beide sind bei der Aufklärung der Situation dabei!) Übungsfeld im Sozialen.
Bedrohung meiner Erziehungsziele durch diejenigen anderer Familien	Gespräch suchen, Thema aufgreifen in Elterngesprächen und Elternabenden
Beleidigungen und Kränkungen (Fehlverhalten)	direkt ansprechen und Empfindung mitteilen (Ich-Botschaft). Bei Wiederholung Austausch und Hilfe suchen bei Vertrauensperson und Kindergarten benachrichtigen.
Wie unterscheide ich Meinungsäußerung von Beleidigung?	Meinung - Ich-Botschaft Beleidigung - persönlich, destruktiv

Handlungsleitfaden Eltern (Umgang miteinander in der Gemeinschaft)



Verfahrensschema nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

aus Arbeitshilfen Jugendamt Ortenaukreis



Schutzkonzept - Anlage 8
Dokumentationsbogen (optional)
zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
an das Jugendamt, Kommunalen Sozialer Dienst (KSD)

<p>Name des Kindes:.....</p> <p>geboren am:.....</p> <p>Nationalität:.....</p> <p>wohnhaft:.....</p> <p>Name der Eltern/Personensorgeberechtigten:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten: (falls abweichend vom Kind)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Telefon:.....</p> <p>.....</p> <p>in der Einrichtung seit:.....</p> <p>evtl. vorherige Einrichtungen:.....</p>	<p>Name der Einrichtung:.....</p> <p>Adresse:.....</p> <p>Ansprechpartner/-in:.....</p> <p>Telefon:.....</p> <p>ggf. Rufnummer außerhalb Öffnungszeit:</p> <p>.....</p> <p>Name des Trägers:.....</p> <p>Adresse des Trägers:.....</p> <p>.....</p> <p>dortige/r Ansprechpartner/-in:.....</p> <p>Telefon:.....</p>
---	--

Gewichtige Anhaltspunkte	Datum	beobachtete gewichtige Anhaltspunkte	beteiligte Personen	Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos: Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch; körperlich./seelisch) Beratungsergebnis mit ‚Insoweit erfahrener Fachkraft‘	bereits getroffene bzw. für erforderlich gehaltene Maßnahmen	Zeitvorgabe zur Überprüfung
Der Einrichtung liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes vor.						

Einbezug von Eltern und Kind	Datum	beteiligte Personen	Ergebnis der Beteiligung	getroffene verbindliche Vereinbarungen/Absprachen	Zeitvorgabe zur Überprüfung
<p>Einbeziehen der Personensorgeberechtigten und des Kindes, sofern der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt ist.</p>					

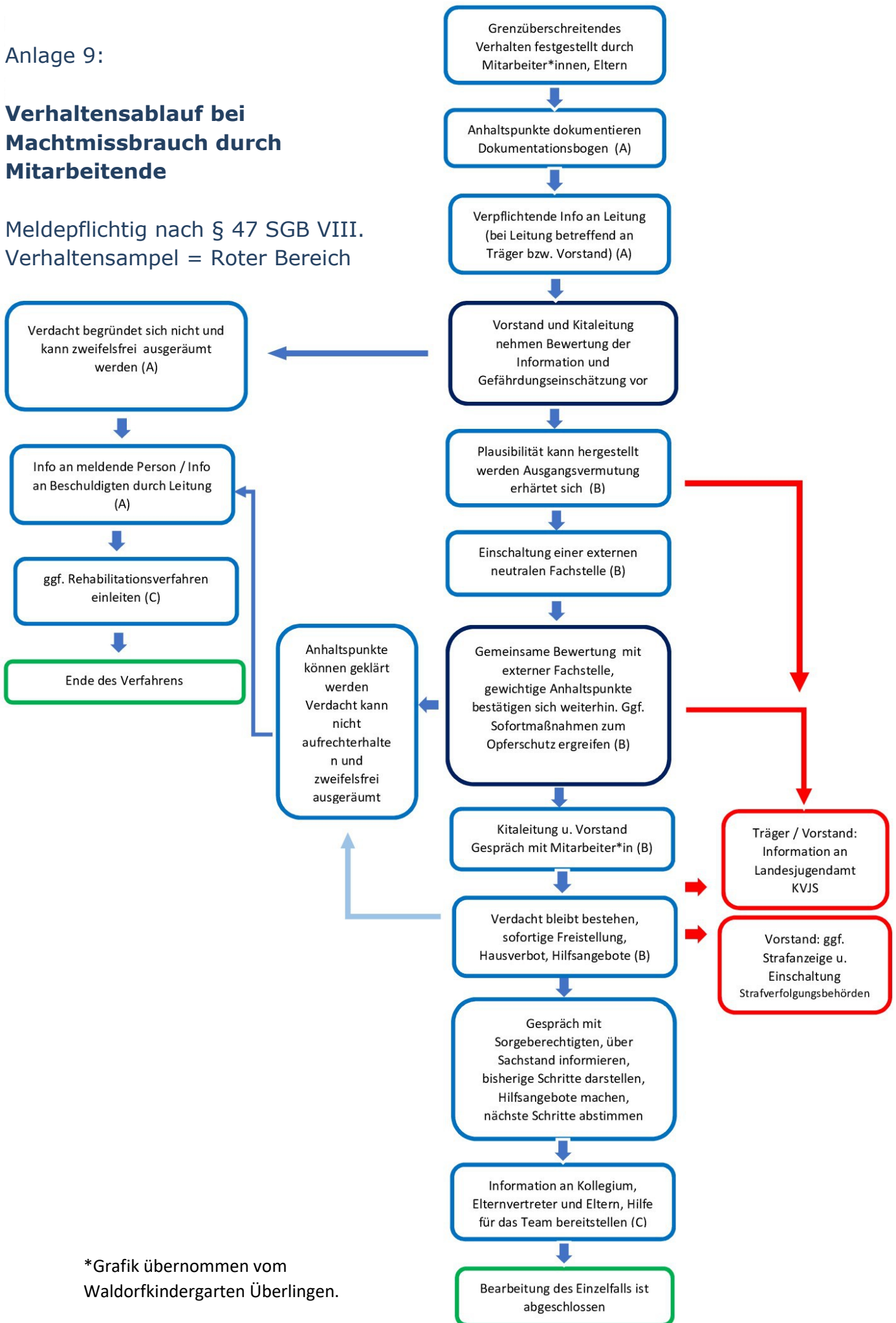
Kontaktaufnahme zum Jugendamt	Datum	Information der Kita an die Personensorgeberechtigten, dass der KSD informiert wird, erfolgte am:	Gründe zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Kommunaler Sozialer Dienst (KSD)	Absprachen mit KSD
Die Leitungskraft der Kita nimmt Kontakt zum Jugendamt, KSD auf.				

Hinweis an Kita: Bitte nehmen Sie auch parallel mündlich (=telefonisch) Kontakt zum KSD auf.
Der KSD bestätigt der Kita auf Wunsch den Eingang dieser Mitteilung schriftlich.

Anlage 9:

Verhaltensablauf bei Machtmissbrauch durch Mitarbeitende

Meldepflichtig nach § 47 SGB VIII.
Verhaltensampel = Roter Bereich



*Grafik übernommen vom Waldorfkindergarten Überlingen.

A (Bogen Mitarbeiter*in)

Handlungsschritte und Dokumentation bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende

Beteiligte und betroffene Personen:

Name des Meldenden:

Name des beschuldigten Mitarbeiters:

Wer war beteiligt?

Name, Anschrift und Geburtsdatum des betroffenen Kindes:

Name, Anschrift und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten:

Weitere kenntnishabende Mitarbeiter:

Dokumentation der Wahrnehmungen und Beobachtungen, die Anlass zur Meldung geben

Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/ vom Kind und /oder von Eltern berichtet/ vom Mitarbeitenden/ gesehen?
(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Wann - Datum und Uhrzeit, wenn möglich?
Über welchen Zeitraum?

In welcher Häufigkeit?

Was ist passiert, was kann faktisch gesichert werden?
(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Meldung an Kitaleitung
(Kinderschutzbeauftragte) ist erfolgt am:

Leitung bestätigt meldendem Mitarbeiter per Unterschrift die Entgegennahme.
(Kopie an Mitarbeiter)

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Unterschrift Leitung: _____

Leitung u. Träger bzw. Vorstand nehmen Bericht und Dokumentationsbogen entgegen und eine Bewertung der Meldung vor.

Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine **Plausibilitätskontrolle** durch die Leitung **zweifelsfrei** ausgeräumt werden?

Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten

Nein, Verdacht erhärtet sich
Information an den Träger/ Vorstand am:

B (Bogen Leitung/ Vorstand)	
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit neutraler Fachstelle. Den Mitarbeitenden sind externe Ansprechpartner*innen bzw. Anlaufstellen bekannt.	
Meldung an das Landesjugendamt (KVJS) gemäß § 47 SGB VIII erfolgte am:	
Beratung und Abschätzung der Situation und des Gefährdungsrisikos mit externer neutraler Fachstelle erfolgt am:	
<p>Folgende Einschätzung hat sich ergeben:</p> <p>Die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung kann ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/ Information an das Jugendamt</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>	
Kindergartenleitung leitet ggf. Sofortmaßnahmen ein (Rechtsberatung miteinbeziehen)	
<p>Ggf. zur Absicherung Rechtsberatung einholen.</p> <p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen, ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten, Abschnitt 13. Strafgesetzbuch "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung").</p>	
Inkenntnissetzung der/ des angeschuldigten Mitarbeitenden	
<p>Möglichkeit, den Vorfall aus der Sicht zu schildern/ zu den Anschuldigungen/ Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/ den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/ Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. (Siehe Gesprächsleitfaden/ Anlage)</p> <p>Hinzunahme der Perspektive des Beschuldigten, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Information, Einordnung und Bewertung:</p> <p>Kann Vorwurf/ Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/ Rehabilitation der/s Beschuldigten Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes. Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten/ Rehabilitation.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es bestehen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte und/ oder verschärfen sich</p>	
Vorstand und Leitung treffen Entscheidung über die Einleitung von arbeits-und ggf. strafrechtlichen Maßnahmen	
<p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, Verdachts-Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung, ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten.</p>	
Information und Begleitung betroffener Kinder/ Eltern (Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!)	
<p>Information der Personenberechtigten des betroffenen Kindes über getroffene Maßnahmen - wann, wie, mit wem? Sensibel und sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/ der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten!</p> <p>Welche weitere Begleitung/ Beratung brauchen die betroffenen Kinder und deren Eltern? Hilfe und Anlaufstellen benennen.</p>	
Information an Mitarbeiterschaft und Elternschaft	
<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/ der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem/ der Angeschuldigten informiert? Ansprechpartner benennen. Hotline für Fragen aus der Eltern-und Mitarbeiterschaft einrichten (Seelsorge).</p>	

C (Bogen Leing / Voand)
Öffentlichkeit Presse
Benennung einer Ansprechperson für die Öffentlichkeit. Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung. Festlegungen wie über wen die Kommunikation mit den Medien läuft. Pressesprecher benennen!
Rehabilitation
Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den/ der Angeschuldigten als falsch erweisen, wird umgehend ein Rehabilitationsverfahren durchgeführt.
Aufarbeitung
Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von Außen, Coaching der Leitung/ des Teams. Analyses der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller bzw. konzeptioneller Fehlerquellen.

Wichtige Hinweise:

Alle Mitarbeiter werden jährlich über den **Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch Mitarbeiter** innerhalb der Einrichtung informiert und bezüglich der Vorgehensweise geschult.

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, **informieren schnellstmöglich die Leitung** (siehe auch Selbstverpflichtungserklärung). Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/ die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Zur Orientierung kann die Verhaltensampel dienen.

Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt sind anhand des **Dokumentationsbogens** festzuhalten. Alle Handlungsschritte müssen nachvollziehbar angegeben werden. Erforderlich sind Angaben der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, die Ergebnisse der Beurteilung und die daraus resultierenden Entscheidungen und Schritte müssen von dem verantwortlichen lückenlos dokumentiert werden.

Die beratende Einbeziehung einer **unabhängigen neutralen Fachstelle** zur Beurteilung der Verdachtsmomente, bzw. der Vorkommnisse, auch im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, muss gewährleistet sein. Dies gilt auch zur Klärung der Frage, ob die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist. Spezifische Rechtsberatung bezüglich der Einleitung von arbeitsrechtlichen Schritten ist obligatorisch.

Externe Gewalt- und Missbrauchspräventionsstellen sind als Ansprechpartner allen Mitarbeitenden bekannt.

Kontakt- und Ansprechpartner externe neutrale Fachstellen:

Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)

Dezernat 4- Landesjugendamt
Referat 42-Kindertageseinrichtungen
Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart
Frau Claudia Eberle
Tel.: 0711 / 6375 - 393
E-Mail: claudia.eberle@kvjs.de

Kinderschutzbund Ortenaukreis

Hindenburgstr. 28, 77654 Offenburg
Ansprechpartnerin Dana Flößer:
Tel.: 0781/ 4333-8
E-Mail: kinderschutzbund-og@t-online.de

Schutzkonzept - Anlage 10
Kontaktliste Fachberatung
Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

zuständig sind im Ortenaukreis für die Fallberatung mit einer IeF:

Psychologische Beratungsstellen (Der Ortenaukreis, Caritas), Kinderschutzbund, Childhood-Haus, Aufschrei

Anfrage immer anonymisiert (Datenschutz Kind, Familie), ergebnisoffen
Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung.

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des
Caritasverbandes Offenburg-Kehl e.V.

Okenstr. 26

77652 Offenburg

Tel.: 0781/ 7901-20

E-Mail: pb.caritas-offenburg@t-online.de

Kinderschutzbund Ortenaukreis

Hindenburgstr. 28

77654 Offenburg

Ansprechpartnerin Dana Flößer:

Tel.: 0781/ 4333-8

E-Mail: kinderschutzbund-og@t-online.de

Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl

Childhood-Haus

Tel.: 0781 472-2360

**Aufschrei - Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und
Erwachsenen e.V.**

Hindenburgstr. 28

77654 Offenburg

Tel.: 0781/ 3100-0

E-Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de

**Im eigenen Schutzauftrag Jugendamt/ Kommunalen Sozialen Dienst (KSD)
kontaktieren - Zuständigkeit telefonisch erfragen (je nach Wohnort des
Kindes)**

Wegweiser frei zugänglicher Hilfen im Ortenaukreis (Auswahl)

Psychologische Beratungsstellen im Ortenaukreis:

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Offenburg-Kehl e.V.

Okenstr. 26

77652 Offenburg

Tel.: 0781/ 7901-20

E-Mail: pb.caritas-offenburg@t-online.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Achern des Landratsamtes Ortenaukreis

Illenauer Str. 68

77855 Achern

Tel.: 07841/ 6409-90

E-Mail: pb.achern@ortenaukreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Kehl des Landratsamtes Ortenaukreis

Rheinstr. 33

77694 Kehl

Tel.: 07851/ 8997-40

E-Mail: pb.kehl@ortenaukreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Lahr des Landratsamtes Ortenaukreis

Willy-Brandt-Str. 11

77933 Lahr

Tel.: 07821/ 9157-0

E-Mail: pb.lahr@ortenaukreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Wolfach-Kinzigtal e.V.

Sandhaasstr. 4

77716 Haslach

Tel.: 07832/ 9995-5300

E-Mail: pb@caritas-kinzigtal.de

Sucht- und/oder Drogenberatung:

Jugend- und Drogenberatung DROBS des blv. f

Alte Lange Str. 5

77652 Offenburg

Tel.: 0781/ 9487-880

Psychologische Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme des blv.

Grabenallee 5

77652 Offenburg

Tel.: 0781/ 9193-480

E-Mail: psb-offenburg@blv-suchthilfe.de

Jugend- und Drogenberatung DROBS des blv. f

Bankstr. 5

77694 Kehl

Tel.: 07851/ 9947-790

E-Mail: drops-kehl@blv-suchthilfe.de

Drogenhilfe Lahr des blv.

Goethestr. 10

77933 Lahr

Tel.: 07821/ 9238-990

E-Mail: drogenhilfe-lahr@blv-suchthilfe.de

Beratungsstelle für Suchtkranke Diakonisches Werk im Ortenaukreis

Allerheiligenstr. 28

77855 Achern

Tel.: 07841/ 1080

E-Mail: suchtberatung-achern@diakonieortenau.de

Sucht & Drogen Hotline

Tel.: 01805/ 3130-31 (kostet pro Minute)

Suchtberatung Lahr, Psychosoziale Beratung - Ambulante Behandlung - Prävention, AGJ

Friedrichstr. 7

77933 Lahr

Tel.: 07821/ 2665-0

E-Mail: suchtberatung-lahr@agj.freiburg.de

Info-Telefon zu Ess-Störungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Tel.: 0221/ 8920-31

Beratung und Unterstützung/ Opferberatung:

Aufschrei - Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.

Hindenburgstr. 28
77654 Offenburg

Tel.: 0781/ 3100-0

E-Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de

Weißer Ring e.V.

Vogesenstr 3a
77652 Offenburg

Tel.: 07801/ 9666-733

Bundesweites Info-Telefon: 01803/ 3434-34

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Ortenau e.V.

Hindenburgstr. 28/30
77654 Offenburg

Tel.: 0781/ 4333-8

E-Mail: kinderschutzbund-og@t-online.de

Leuchtfeuer Kehl e.V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen

Richard-Wagnerstr. 3
77694 Kehl

Tel.: 07851/ 8986940

E-Mail: info@leuchtfeuer-kehl.de

Kinderschutzambulanz Offenburg

Ebertsplatz 12
77654 Offenburg

Tel.: 0781/ 472-2360

Ortenau Klinikum für Kinder und Jugendliche

Mutter-und Kind-Zentrum
Ebertsplatz 12
77654 Offenburg

Tel.: 0781/ 472-0

*Schutzkonzept Kindergarten Maternisgrund e.V.
Schwarzwaldstr. 26, 77770 Durbach-Ebersweier, Tel.: 0781 / 9483156*

Autonomes Frauenhaus im Ortenaukreis - Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 13 33

77605 Offenburg

Tel.: 0781/ 34311

E-Mail: kinderschutzbund-og@t-online.de

Bundesweites Hilfetelefon 'Gewalt gegen Frauen'

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln

Tel.: 08000/ 1160-16 (kostenfrei, auf Wunsch mehrsprachig)

Schwangerschaftsberatung:

**Schwangerschaftsberatung/ sexualpädagogische Prävention des
Landratsamtes Ortenaukreis**

Langestr. 51

77652 Offenburg

Tel.: 0781/ 8059-768

Schwangerschaftsnotruf für den Ortenaukreis

Tel.: 0800/ 0066-737

Anonyme Beratung, vom Festnetz kostenlos

Weitere Adressen:

Jugendmigrationsdienst IN VIA

Klosterstr. 2

77652 Offenburg

Tel.: 0781/ 7845-0

E-Mail: jm.og@invia-freiburg.de

Telefonseelsorge im Ortenaukreis e.V.

Tel.: 0800/ 1110-111

Tel.: 0800/ 1110-222

Telefonberatung zu HIV und Aids der BZgA

Tel.: 01805/ 5554-44 (kostet pro Minute bundesweit)

Anlage 12:

Kindergarten in freier
Trägerschaft e.V.
Maternisgrund



77770 Durbach - Ebersweier
Schwarzwaldstr. 26
Tel.: 0781/9483156

E-Mail: kiga-maternisgrund@web.de
www.kindergarten-maternisgrund.de

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Betr.:

Name: _____ Vorname: _____
geb. _____

Eltern oder gesetzliche Vertreter:

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Hiermit entbinde ich

_____ (*Inhaber der Information*)

zu folgendem Zweck (bitte genau beschreiben)

von der Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass

_____ (*Information, z.B. Auskünfte, Befunde o.ä.*)

über mein o.g. Kind an

_____ (*Empfänger der Information*)

übermittelt wird/ werden.

Der Grund ist mir bekannt, die Zweckmäßigkeit gegeben. Ein Exemplar dieser
Erklärung habe ich erhalten.

Datum

Unterschrift(en)